



Pensionskasse Kaminfeger
Caisse de prévoyance Ramoneur
Cassa di previdenza Spazzacamino

Pensionskasse Kaminfeger

Vorsorgereglement 2025

mit Anhang 1, ab 01.07.2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Organisation der Pensionskasse Kaminfeger	4
Art. 2	Inhalt des Vorsorgereglements	5
Art. 3	Aufnahmebedingungen	5
Art. 4	Auskunft und Meldepflicht	7
Art. 5	Anrechenbarer und versicherter Lohn	8
Art. 6	Lohnänderungen	8
2.	Vorsorgeleistungen	10
Art. 7	Leistungsübersicht	10
Art. 8	Altersguthaben	10
Art. 9	Auszahlung der Leistungen	11
Art. 10	Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	12
Art. 11	Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung	13
Art. 12	Verrechnung	13
Art. 13	Abtretungs- und Verpfändungsverbot	13
Art. 14	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	13
Art. 15	Ehescheidung	14
3.	Altersleistungen	16
Art. 16	Altersrente oder Alterskapital	16
Art. 17	Pensionierten-Kinderrente (Mitarbeiter)	17
4.	Invaliditätsleistungen	18
Art. 18	Anspruchsvoraussetzungen	18
Art. 19	Invalidenrente	19
Art. 20	Invaliden-Kinderrente (Mitarbeiter)	19
Art. 21	Beitragsbefreiung	19
5.	Todesfalleleistungen	20
Art. 22	Ehegattenrente vor Erreichen des Pensionsalters (Mitarbeiter)	20
Art. 23	Ehegattenrente nach Erreichen des Pensionsalters	20
Art. 24	Anspruch des geschiedenen Ehegatten	21
Art. 25	Lebenspartnerrente vor Erreichen des Pensionsalters (Mitarbeiter)	21
Art. 26	Lebenspartnerrente nach Erreichen des Pensionsalters	22
Art. 27	Waisenrente (Mitarbeiter)	22
Art. 28	Todesfallkapital	22

6.	Austrittsleistung	23
Art. 29	Freizügigkeit	23
7.	Finanzierung	24
Art. 30	Beiträge	24
Art. 31	Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder	24
8.	Schlussbestimmungen	26
Art. 32	Versicherungstechnischer Fehlbetrag / Unterdeckung	26
Art. 33	Teilliquidation	26
Art. 34	Datenschutz	26
Art. 35	Lücken im Reglement	27
Art. 36	Übersetzungen des Reglements	27
Art. 37	Anpassung des Reglements	27
Art. 38	Übergangsbestimmungen	27
Art. 39	Inkrafttreten	28

Anhang

Anhang 1: Pläne Mitarbeiter (Stand 01.01.2025)	29
Anhang 2: Pläne Selbständige (Stand 2025)	32
Anhang 3: Berechnungsbeispiele	33
Anhang 4: Einkaufstabelle BVG-Plan (Stand 2025)	34
Anhang 5: Einkaufstabelle BVG-Plan 21 (Stand 2025)	35
Anhang 6: Einkaufstabelle AHV-Plan (Stand 2025)	36
Anhang 7: Einkaufstabelle AHV-Plan 21 (Stand 2025)	37
Anhang 8: Einkaufstabelle Spar-Plan (Stand 2025)	38
Anhang 9: Einkaufstabelle Spar-Plan 21 (Stand 2025)	39
Anhang 10: Einkaufstabelle Standard-Plan (Stand 2025)	40
Anhang 11: Einkaufstabelle Optima-Plan (Stand 2025)	41
Anhang 12: Einkaufstabelle Eco-Plan (Stand 2025)	42

Vorsorgereglement der Pensionskasse Kaminfeger

Begriffe

AHV / AHVG	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946
Anspruchsberechtigte Person	Tatsächlicher oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen
Arbeitgeber	Die Arbeitgeber aus dem Kaminfegergewerbe, der Feuerungskontrolle oder andere dem Kaminfegergewerbe nahestehende Betriebe, die sich der PkK angeschlossen haben.
Arbeitnehmer	Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsverhältnis stehen.
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Auffangeinrichtung	Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Artikel 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG), c/o. Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVG-Alter	Das BVG-Alter für die Berechnung der Altersgutschriften ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Eingetragener Lebenspartner	Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.6.2004 eingetragene Partner ist dem Ehegatten gleichgestellt.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PkK	Pensionskasse Kaminfeger
Referenzalter / Pensionsalter (Stand 10. AHV-Revision)	Das Referenzalter entspricht dem AHV-Referenzalter gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG. Dieses wird am Monatsersten erreicht, welcher der Vollendung der nachstehenden Altersjahre unmittelbar folgt - Frauen - Jahrgang 1960: 64 - Jahrgang 1961: 64 ³/₁₂ - Jahrgang 1962: 64 ⁶/₁₂ - Jahrgang 1963: 64 ⁹/₁₂ - Jahrgang 1964: 65 - Männer: 65 Das Pensionsalter entspricht dem effektiven Rücktrittsalter des Versicherten. Das Pensionsalter kann gleichzeitig, vor oder nach dem Referenzalter sein.
UVG	Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 20. März 1981
Versicherte	Arbeitnehmer oder Selbständige, die in der PkK aufgenommen wurden
Vorsorgeverhältnis	Der durch die PkK gewährte Vorsorgeschutz für den Versicherten
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
	Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation der Pensionskasse Kaminfeger

Träger der beruflichen Vorsorge	1	Unter dem Namen "Pensionskasse Kaminfeger" (Pkk) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Aarau.
Zweck der Pkk	2	Die Pkk bezweckt die Durchführung der Vorsorge nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und die Selbständigerwerbenden im Kaminfegergewerbe, der Feuerungskontrolle oder andere dem Kaminfegergewerbe nahestehende Betriebe sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen. Die Pkk erbringt Leistungen bei Invalidität, Tod, im Alter, im Rahmen der Wohneigentumsförderung, bei Ehescheidung sowie bei Austritt aus der Pkk infolge Stellenwechsel. Die Pkk kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende sowie zusätzlich ausserobligatorische Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützung in Notlagen, infolge Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Die Arbeitgeber bzw. die Selbständigerwerbenden schliessen sich mittels eines Anschlussvertrages der Pkk an.
Stiftungsrat	3	Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pkk. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pkk wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pkk sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pkk fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Im „Organisationsreglement“ sind unter anderem die Zusammensetzung, die Wahl, die Amtsdauer, die Organisation, die detaillierten Aufgaben und die Beschlussfassung des Stiftungsrates geregelt.
Register für berufliche Vorsorge	4	Die Pkk führt für die Vorsorgepläne Mitarbeiter mindestens die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge der zuständigen Aufsichtsbehörde eingetragen.
BVG Leistungs-garantie	5	Die Pkk gewährt für die Mitarbeiterpläne mindestens die Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten, welcher im Rahmen der obligatorischen Vorsorge versichert ist, eine "Schattenrechnung", aus der das Altersguthaben und die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.
Durchführung der Personalvorsorge	6	Die Verantwortung für die Durchführung der in diesem Vorsorgereglement umschriebenen Personalvorsorge obliegt dem Stiftungsrat. In Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Vorsorgereglement.
Rück-versicherung	7	Die Pkk kann einzelne Risiken bei einer Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken. Die gestützt auf dieses Reglement entstehenden Ansprüche können lediglich gegenüber der Pkk geltend gemacht werden. Die Versicherten und Rentner haben keine direkten Ansprüche gegenüber der jeweiligen Versicherungsgesellschaft. Allfällige Überschussbeteiligungen von Versicherungen erfolgen zugunsten der Betriebsrechnung und damit zur Verbesserung der finanziellen Lage. Falls es die finanzielle Lage der Pkk zulässt, kann der Stiftungsrat entscheiden, dass diese insbesondere zur Reduktion der Risikobeiträge verwendet werden können.
Beitragsprimat	8	Die Pkk wird nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements auf eigene Rechnung geführt. Sie ist im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) eine Beitragsprimatskasse.
Information der Versicherten und Rentner	9	Die Pkk informiert die Versicherten jährlich über den Stand ihrer Vorsorge, die Organisation und die Geschäftstätigkeit der Pkk. Jedem Versicherten wird ein Vorsorgeausweis abgegeben, der Auskunft gibt über die Höhe der versicherten Leistungen, der Beiträge an die Pkk, die reglementarische Austrittsleistung sowie bei den Versicherten im Rahmen der Vorsorgepläne Mitarbeiter über das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG. Auf Anfrage hin stellt die Pkk dem Versicherten resp. Rentner die Jahresrechnung zu.

Art. 2 Inhalt des Vorsorgereglements

Inhalt des Vorsorgereglements	1	Das vorliegende Vorsorgereglement regelt die Rechte und Pflichten des Versicherten resp. Rentners gegenüber der PkK sowie die Beziehungen zwischen Versicherten und Rentnern, Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden und der PkK.
Vorsorgepläne	2	Die PkK bietet Vorsorgepläne für: - Mitarbeiter: Diese Vorsorgepläne decken mindestens die Vorsorge gemäss BVG ab. Sie kann auch Leistungen in der weitergehenden Vorsorge anbieten. - Selbständigerwerbende: Diese Vorsorgepläne decken die Vorsorge für Selbständigerwerbende im reinen Überobligatorium ab (gemäss BVG Art. 4).
Vorsorgepläne Mitarbeiter	3	Die PkK bietet für Mitarbeiter (Versichertenkollektiven) verschiedene Vorsorgepläne an (vgl. Anhang). Der angeschlossene Arbeitgeber wählt im Einverständnis mit seinem Personal einen Vorsorgeplan. Für verschiedene Kollektive innerhalb des angeschlossenen Arbeitgebers können unterschiedliche Vorsorgepläne gewählt werden. Der Arbeitgeber definiert die Kollektive nach objektiven Kriterien wie Anzahl Dienstjahre, Funktion, hierarchische Stellung, Alter oder Lohn und teilt dies der PkK schriftlich mit.
Vorsorgepläne Selbständige	4	Die PkK bietet für Selbständigerwerbende verschiedene Vorsorgepläne an (vgl. Anhang). Die zu versichernde Person bezeichnet auf dem Aufnahmegesuch den gewünschten Vorsorgeplan.
Wechsel Vorsorgepläne	5	Ein Wechsel des Vorsorgeplanes ist jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres oder bei einer Änderung des Kollektivs möglich und muss der PkK zusammen mit der Lohndeklaration schriftlich gemeldet werden.

Art. 3 Aufnahmebedingungen

Aufnahmebedingungen	1	In die PkK werden alle Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigerwerbende aufgenommen, die die Aufnahmebedingungen gemäss Reglement resp. dem gewählten Vorsorgeplan (siehe Anhang) erfüllen.
Ausnahmen	2	In die PkK werden nicht aufgenommen: - Arbeitnehmer bzw. Selbständigerwerbende, die das Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben; - Arbeitnehmer bzw. Selbständigerwerbende, die im Sinne der eidg. IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Arbeitnehmer, die im Sinne von Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben; - Arbeitnehmer mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die PkK auf den Zeitpunkt, auf den die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere, aufeinanderfolgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
Aufnahmezeitpunkt Mitarbeiter	3	Die Aufnahme in die PkK beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Erwerbsunfähigkeits- und Todesfalleistungen. Die Aufnahme in die Altersvorsorge ist abhängig vom Vorsorgeplan (vgl. Anhang).
Aufnahmezeitpunkt Selbständige	4	Die Aufnahme erfolgt mit Genehmigung durch den Stiftungsrat. Eine Aufnahme in diese Vorsorgepläne erfolgt auf den vom Antragsteller deklarierten Zeitpunkt, jedoch nur, falls noch kein Vorsorgefall eingetreten ist.
Vorsorgeschutz	5	Der Vorsorgeschutz gilt in allen Teilen der Welt.

Gesundheits-
prüfung, Vorbe-
halte

6 Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für:

- Die Mindestleistungen gemäss BVG
- Die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.

Sofern der AHV-pflichtige Jahreslohn den Betrag von CHF 175'000 übersteigt, gelten die Leistungen in folgenden Fällen als provisorisch versichert und die zu versichernde Person hat einen Fragebogen mit Gesundheitsfragen auszufüllen:

- Beim Neueintritt oder

Bei einer Lohnerhöhung, bei der sich die AHV-pflichtige Jahreslohn um mindestens 20 % oder CHF 20'000 erhöht und höher ist als CHF 175'000. Bei einem Jahreslohn über CHF 350'000 hat zusätzlich eine Gesundheitsprüfung durch einen Arzt zu erfolgen.

Für die übrigen Leistungen ist der Vorsorgeschutz definitiv und ohne Vorbehalt, wenn die zu versichernde Person bei Vorsorgebeginn resp. Leistungserhöhung voll arbeitsfähig ist.

Als nicht voll arbeitsfähig im Sinne der Bestimmung über den Vorsorgeschutz gilt ein Versicherter, der bei Vorsorgebeginn:

- Aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss;
- Taggelder infolge von Krankheit oder Unfall bezieht;
- Bei einer staatlichen Invalidenversicherung angemeldet ist;
- Eine Rente wegen vollständiger oder teilweiser Invalidität bezieht bzw. im Sinne von Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert blieb oder
- Aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden kann.

Die PkK orientiert den Versicherten, falls bestimmte Leistungen nur provisorisch versichert werden können, und verlangt von ihm ergänzende Angaben über seine gesundheitlichen Verhältnisse (Ergänzung zur Anmeldung / Fragebogen). Bei Bedarf kann ferner zu Lasten der PkK oder des Rückversicherers eine Auskunft bei einem Arzt eingeholt oder eine ärztliche Untersuchung verlangt werden.

Verweigert der Versicherte seine Mitwirkung im Rahmen der Gesundheitsprüfung, so kann die PkK für die Risiken Invalidität und Tod für überobligatorische Leistungen einen Leistungsausschluss anbringen oder vom überobligatorischen Vorsorgevertrag ganz zurücktreten. Die Dauer des Leistungsausschlusses beträgt maximal fünf Jahre.

Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden

- Die Leistungen, die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworben wurden und bei der früheren Vorsorgeeinrichtung mit Vorbehalt versichert waren, unter Berücksichtigung des Vorbehaltes, erbracht.
- Die übrigen provisorischen versicherten Leistungen nicht erbracht, wenn der Vorsorgefall auf eine Ursache (Unfall, Krankheit, Gebrechen) zurückzuführen ist, die schon vor Beginn des provisorischen Vorsorgeschutzes bestanden hat.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann für die Risiken Invalidität und Tod aus gesundheitlichen Gründen ein Vorbehalt oder ein Leistungsausschluss angebracht werden. Die Dauer des Vorbehaltes oder des Leistungsausschlusses beträgt maximal fünf Jahre. Ein bei der früheren Vorsorgeeinrichtung bestehender Vorbehalt oder Leistungsausschluss kann aufrechterhalten werden, wobei die bereits abgelaufene Dauer für den Vorbehalt oder den Leistungsausschluss angerechnet wird. Tritt während der Dauer des Vorbehaltes oder des Ausschlusses ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Einschränkung der Leistungen auch nach Ablauf der Dauer des Vorbehaltes oder des Ausschlusses bestehen.

Die PkK teilt dem Versicherten spätestens innert 8 Wochen nach Vorliegen des Resultats der Gesundheitsprüfung schriftlich mit, ob der Vorsorgeschutz uneingeschränkt, mit einem Vorbehalt (Einschränkung) oder mit einem Ausschluss besteht.

Bei Erhöhungen der Vorsorgeleistungen gelten die oben erwähnten Bestimmungen sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.

Wiedereintritt

7 Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt.

Ende des Vor-
sorgeschutzes
Mitarbeiter

8 Der Vorsorgeschutz endet, wenn das Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Arbeitgeber oder der Anschlussvertrag zwischen der PkK und dem Arbeitgeber aufgelöst wird. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der ausgetretene Versicherte noch bis zum Antritt einer neuen Stelle, längstens aber während eines Monats, beitragsfrei weiterversichert.

- | | | |
|--|----|---|
| Ende des Vorsorgeschutzes Selbständige | 9 | <p>Der Vorsorgeschutz endet, wenn der Anspruchsberechtigte eine Kapitalleistung anstelle einer Rente bezieht oder mit dem Austritt aus der PkK. Dieser Austritt kann nur auf Ende Jahr, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erfolgen. Die Kündigung ist der PkK schriftlich einzureichen.</p> <p>Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der ausgetretene Versicherte noch bis zum Antritt einer neuen Stelle, längstens aber während eines Monats, beitragsfrei weiter-versichert.</p> |
| Weiterversicherung nach Alter 58 | 10 | <p>Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann bei der PkK schriftlich bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Weiterführung der Vorsorge verlangen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die PkK zu informieren, wenn er den Arbeitsvertrag mit einem Mitarbeiter nach Vollendung des 58. Altersjahres auflöst.</p> <p>Der Versicherte hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Sparbeiträgen) weiterzuführen. Die Austrittsleistung bleibt in der PkK.</p> <p>Der Versicherte bezahlt die reglementarischen Risikobeiträge und allfällige Beiträge für Verwaltungskosten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich des weiterhin versicherten Lohnes. Falls die PkK zur Behebung einer Unterdeckung Beiträge erhebt, hat die versicherte Person auch die auf die Arbeitnehmer entfallenden Sanierungsbeiträge zu bezahlen.</p> <p>Die detaillierten Bedingungen sind im Regulativ 'Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG' enthalten. Diese werden im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der PkK schriftlich festgehalten. Die vom Versicherten unterzeichnete Vereinbarung muss der PkK drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen. Die Weiterversicherung setzt eine AHV-Beitragspflicht oder eine freiwillige Versicherung bei der AHV voraus und endet automatisch, wenn diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist. Die weiterversicherte Person hat die PkK vor Beendigung der AHV-Beitragspflicht oder Beendigung der freiwilligen Versicherung schriftlich zu informieren.</p> |

Art. 4 Auskunft und Meldepflicht

- | | | |
|---|---|--|
| Beim Eintritt und während der Zugehörigkeit | 1 | Die Versicherten sowie die Anspruchsberechtigten haben alle notwendigen Auskünfte für diese reglementarische Vorsorge wahrheitsgetreu und ohne besondere Aufforderung zu erteilen. Insbesondere Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse sowie Abschluss der Ausbildung bei Bezüglern von Kinderrenten sind der PkK innert 4 Wochen schriftlich zu melden. |
| Beim Austritt | 2 | Beim Austritt aus der PkK haben die Versicherten rechtzeitig im Voraus anzuzeigen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. |
| Meldepflicht des Arbeitgebers | 3 | <p>Der Arbeitgeber meldet der PkK fristgerecht die für die Durchführung der Vorsorge notwendigen Angaben gemäss Reglement und Anschlussvertrag, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die aufnahmepflichtigen Arbeitnehmer, - den anrechenbaren Lohn bei der Aufnahme und auf den Beginn jedes Kalenderjahres, - den Wechsel des Vorsorgeplanes bei mehreren Kollektiven - einen unbezahlten Urlaub - Arbeitsunfähigkeit, welche länger als drei Monate andauert - die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten. |
| Verletzung der Meldepflicht | 4 | Die PkK lehnt jede Haftung für allfällige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für die Versicherten oder Anspruchsberechtigten ergeben. |
| Einstellung der Zahlung | 5 | Die PkK stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenleistungen ebenfalls vorsorglich ein. |

Art. 5 Anrechenbarer und versicherter Lohn

- | | | |
|---------------------------------------|---|---|
| Anrechenbarer Jahreslohn Mitarbeiter | 1 | <p>Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem zu Beginn des Kalenderjahres resp. beim Eintritt vereinbarten AHV-Jahreslohn.</p> <p>Zulagen wie Familien- und Kinderzulagen, Vergütungen für Überstunden werden nicht angerechnet.</p> <p>Vom AHV-Jahreslohn kann abgewichen werden, indem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lohnbestandteile weggelassen werden, die nur gelegentlich anfallen; - der massgebende Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt wird, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden müssen; - bei starken Schwankungen im Beschäftigungsgrad oder der Einkommenshöhe die massgebenden Jahreslöhne pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden. |
| Anrechenbarer Jahreslohn Selbständige | 2 | Der versicherte Lohn entspricht dem vom Versicherten beim Eintritt bzw. anfangs Jahr gemeldeten Lohn, welcher den mutmasslichen AHV-Lohn nicht überschreiten darf. Die Höhe des minimal und maximal versicherbaren Jahreslohnes ist im Anhang geregelt. |
| Koordinationsabzug Mitarbeiter | 3 | Der Koordinationsabzug ist im jeweiligen Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgelegt. |
| Versicherter Lohn | 4 | Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um einen allfälligen Koordinationsabzug. Der versicherte Jahreslohn ist im jeweiligen Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgelegt. |
| Teilinvalid | 5 | Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, werden die erwähnten Grenzbeträge und der Mindestlohn entsprechend dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs festgelegt (vgl. Art. 18.7). |

Art. 6 Lohnänderungen

- | | | |
|--|---|---|
| Zeitpunkt Mitarbeiter | 1 | Der anrechenbare Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in die Vorsorgepläne Mitarbeiter, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Verändert sich der anrechenbare Lohn, erfolgt eine Anpassung auf den Zeitpunkt der Veränderung. |
| Zeitpunkt Selbständige | 2 | Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in diese Vorsorgepläne, später auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres, festgesetzt. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich. |
| Vorübergehende Lohnreduktion Mitarbeiter | 3 | <p>Sinkt der anrechenbare Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Militärdienst, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so wird der beitragspflichtige Lohn mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a OR, eines Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f OR, eines Vaterschaftsurlaubs nach Artikel 329g OR, eines Betreuungsurlaubs nach Artikel 329i OR oder eines Adoptionsurlaubs nach Artikel 329j OR aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.</p> <p>Nach Ablauf dieser Frist, bzw. falls der anrechenbare Jahreslohn aus anderen Gründen sinkt, kann der bisherige versicherte Lohn unverändert bleiben, sofern der Versicherte und der Arbeitgeber damit einverstanden sind und die Finanzierung ebenfalls aufgrund des bisherigen versicherten Lohnes erfolgt. Wird der versicherte Lohn herabgesetzt, so erfahren die Vorsorgeleistungen eine entsprechende Reduktion.</p> |
| Teilinvalidität | 4 | Bei Teilinvalidität wird der versicherte Lohn in einen aktiven Teil und in einen invaliden Teil aufgeteilt. Der aktive Teil unterliegt den jährlichen Lohnanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant. Die Aufteilung richtet sich nach dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs gemäss Art. 18.7. |
| Unterschreiten des Mindestlohnes | 5 | Fällt der jährliche anrechenbare Lohn eines Versicherten bzw. eines Selbständigerwerbenden dauernd unter den im Anhang festgelegten Mindestlohn, so scheidet er aus der PkK aus. |

Unbezahlter
Urlaub

6 Unbezahlter Urlaub

Als unbezahlter Urlaub gilt die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses während die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers sowie die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ruhen.

Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 6 Monaten erfolgt die Weiterversicherung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität und der Unterbruch des Sparprozesses wie folgt:

- Übernahme der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer
- Keine Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber und keine Altersgutschriften auf dem Altersguthaben
- Weiterverzinsung des Altersguthabens

Die Beiträge für die vereinbarte Zeit des unbezahlten Urlaubs werden dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber direkt vom letzten Lohn vor dem unbezahlten Urlaub abgezogen. Massgebender versicherter Lohn für die Beiträge und die versicherten Risikoleistungen während der Zeit des unbezahlten Urlaubs ist der letzte versicherte Lohn vor Antritt des unbezahlten Urlaubs. Die Deckung der Risikoleistungen bei Unfall ist mit Ausnahme der Beitragsbefreiung bei einem unbezahlten Urlaub nicht versichert. Für die Unfalldeckung hat der Versicherte bei der Unfallversicherung des Arbeitgebers für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Abredeversicherung abzuschliessen.

Ein unbezahlter Urlaub ist der Stiftung vor Beginn durch den Arbeitgeber auf dem Formular der Stiftung schriftlich zu melden.

Wird der unbezahlte Urlaub durch den Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus verlängert, hat er der PkK die Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor Beginn der Verlängerung zu überweisen. Die ursprünglich vereinbarte Dauer des unbezahlten Urlaubs zusammen mit der vereinbarten Verlängerung darf insgesamt 6 Monate nicht überschreiten.

Der Arbeitgeber informiert die Stiftung schriftlich über eine mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Verlängerung des unbezahlten Urlaubs und teilt dem Arbeitnehmer die Höhe und die Bankverbindung für die Bezahlung der Beiträge mit.

Falls die Beiträge des Arbeitnehmers nicht vor Beginn der Verlängerung bei der Stiftung eingetroffen sind, besteht der Versicherungsschutz nur bis zum letzten Tag der ursprünglich vereinbarten Dauer des unbezahlten Urlaubs. Tritt der Vorsorgefall danach, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht bei Tod nur Anspruch auf ein Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Wird die versicherte Person während des unbezahlten Urlaubs arbeitsunfähig und wird sie von der IV als invalid anerkannt, besteht im Ausmass des Invaliditätsgrades gemäss Art. 18. Abs. 7 Anspruch auf ein Invaliditätskapital in der Höhe des im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit vorhandenen Altersguthabens.

Im Falle einer Sanierung sind die durch den Stiftungsrat beschlossenen Sanierungsmassnahmen auch von Arbeitnehmern in unbezahltem Urlaub zu tragen.

2. Vorsorgeleistungen

Art. 7 Leistungsübersicht

Leistungsarten	1	Die PkK kann nachstehende Leistungen erbringen:	
		- Altersrente oder Alterskapital, AHV-Überbrückungsrente	(Art. 16)
		- Pensionierten-Kinderrente	(Art. 17)
		- Invalidenrente	(Art. 18 + 19)
		- Invaliden-Kinderrente	(Art. 20)
		- Beitragsbefreiung	(Art. 21)
		- Ehegattenrente	(Art. 22 + 23)
		- Anspruch des geschiedenen Ehegatten	(Art. 24)
		- Lebenspartnerrente	(Art. 25 + 26)
		- Waisenrente	(Art. 27)
		- Todesfallkapital	(Art. 28)
		- Austrittsleistung	(Art. 29)

Welche Leistungen erbracht werden, wird im jeweiligen Vorsorgeplan definiert.

Leistungs- umfang	2	Die Leistungen für Invalide und Hinterlassene werden bei einem Vorsorgefall infolge Krankheit oder Unfall gewährt; vorbehalten bleiben die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen (vgl. Art. 10).
----------------------	---	--

Art. 8 Altersguthaben

Beginn der Altersvorsorge	1	Für jeden Versicherten wird spätestens ab dem 1. Januar, nach Vollendung des im Vorsorgeplan für die Aufnahme in die Altersvorsorge vorgesehenen Alters ein individuelles Altersguthaben geführt.
Führung des Altersguthabens	2	Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus: - den Altersgutschriften - den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen - weiteren Einkaufsleistungen - den Zinsen - abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum, zuzüglich Rückzahlungen von Vorbezügen - abzüglich Auszahlungen infolge Ehescheidung, zuzüglich Wiedereinkäufe - abzüglich Verwendung von Altersguthaben für Teilpensionierungen - zuzüglich Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs für den Versicherten überwiesen werden.

Vorbezüge sowie Auszahlungen infolge Ehescheidung werden im Verhältnis des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG (Schattenrechnung) zum übrigen Vorsorgeguthaben der Schattenrechnung belastet.

Zurückbezahlte Beträge und Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug resp. der Auszahlung infolge Ehescheidung dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG gutgeschrieben.

Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs für den Versicherten überwiesen wurden, werden im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG gutgeschrieben.

Altersgutschriften	3	Die jährlichen Altersgutschriften werden im jeweiligen Plan definiert.
Zins	4	Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
Verzinsung Eintrittsleistung und Einkäufe	5	Eintrittsleistungen und Einkäufe werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

Verzinsung im Vorsorgefall oder bei Austritt	6	Scheidet ein Versicherter wegen Austritt bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres aus der PkK aus oder entsteht Anspruch auf Altersleistungen infolge Pensionierung, so wird der Zins auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres pro rata berechnet. Im laufenden Jahr eingebrachte Eintrittsleistungen, Einkäufe und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst.
Zinssatz	7	Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz unter Beachtung des vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatzes. Für den überobligatorischen und obligatorischen Anteil des Altersguthabens kann der Stiftungsrat unterschiedliche Zinssätze festlegen.

Art. 9 Auszahlung der Leistungen

Voraussetzung	1	Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen eingereicht haben, welche die PkK zur Begründung des Anspruches benötigt. Insbesondere kann die Auszahlung der Renten von einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden.
Verzinsung	2	Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verursacht worden ist, wird grundsätzlich kein Zins vergütet. Auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten schuldet die PkK erst bei Anhebung einer Betreuung oder bei Klageerhebung einen Verzugszins. Bei Kapitalzahlung von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen schuldet die PkK ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen zur Begründung und Abwicklung des Leistungsanspruches, jedoch frühestens 30 Tage ab Fälligkeit einen Verzugszins. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
Zeitpunkt	3	Fällige Renten werden in monatlichen Raten, jeweils zu Beginn des Monats auf das der PkK gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen. Endet die Leistungspflicht, so bleibt die Rente für den ganzen Monat geschuldet.
Währung	4	Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Franken erbracht.
Bei Geringfügigkeit	5	Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und die Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet (Kapitalabfindung).
Reduktion/Wegfall des Rentenanspruches	6	Im Ausmass der Ausrichtung einer Kapitalabfindung entfallen die entsprechenden reglementarischen Leistungen.
Vorleistungspflicht	7	Tritt ein Vorsorgefall ein und bestehen Zweifel darüber, welche Vorsorgeeinrichtung Leistungen zu erbringen hat, so kann der Versicherte Vorleistungen verlangen. Ist die PkK vorleistungspflichtig, werden nur die BVG-Minimalleistungen ausbezahlt. Die PkK nimmt auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung Rückgriff.
Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	8	Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die PkK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend. Von der Rückforderung kann im Bereich der BVG-Mindestleistungen abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer sozialen Härte führt.
Verrechnung im Rahmen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen	9	Hat eine mit der Durchführung der Ergänzungsleistungen betraute Stelle die Verrechnung einer fälligen Leistung der PkK angezeigt, wird die Rückforderung mit den fälligen Leistungen der PkK verrechnet.
Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	10	Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen in Verzug und wurde dies der PkK durch die Fachstelle der Inkassohilfe im Rahmen von Art. 40 BVG gemeldet, erbringt die PkK Kapitalleistungen von mindestens CHF 1'000, Barauszahlungen nach Art. 29.7 von mindestens CHF 1'000 sowie Vorbezüge gemäss Art. 14.1 frühestens 30 Tage nach Zustellung der gesetzlichen Meldung an die Fachstelle. Die PkK schuldet während der Frist von 30 Tagen keinen Verzugszins. Die PkK ist zudem verpflichtet, eine Verpfändung gemäss Art. 14.4 oder eine Pfandverwertung der Fachstelle zu melden.

Art. 10 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

Koordination	1	Die Leistungen der PkK werden zusätzlich zu den Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen fällig.
Über- versicherung	2	Die PkK kürzt ihre Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Nach Erreichen des Schluss- resp. Pensionsalters kürzt die PkK ihre Leistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des Betrags übersteigen, der bei einer Überversicherung unmittelbar vor dem Schluss- resp. Pensionsalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Leistungskürzungen bei Erreichen des AHV-Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG werden nicht ausgeglichen. Die gekürzten Leistungen der PkK nach dem Referenzalter dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVG. Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die PkK die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag. Wird bei einer Scheidung eine Rente nach dem Referenzalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet. Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen zur Kürzung der Leistungen bei Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung Anwendung. Die PkK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
Anrechenbare Einkünfte	3	Im Falle von Hinterlassenenleistungen sowie bei Invaliditätsleistungen vor Erreichen des AHV-Rentenalters werden folgenden Leistungen und Einkünfte angerechnet: - Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen nach den technischen Grundlagen der PkK mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet; - Taggelder aus obligatorischen Versicherungen; - Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden; - wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen zählen nicht zu den anrechenbaren Leistungen und Einkünften. Die Hinterlassenenleistungen an den Ehegatten oder an den eingetragenen Partner oder den Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengerechnet. Als andere anrechenbare Leistungen und Einkünfte nach Erreichen des Referenzalters gelten: - Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG); - Leistungen nach dem Militärversicherungsgesetz (MVG); oder - vergleichbaren ausländischen Leistungen.
Kürzungen	4	Die PkK kann die Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Befindet sich der Versicherte im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung ganz oder teilweise eingestellt werden.

Die PkK ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerung oder -kürzung nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

- | | | |
|----------------------|---|--|
| Haftpflcht-ansprüche | 5 | <p>Gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, tritt die PkK im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Anspruchsberechtigten, seiner Hinterlassenen und weiteren Begünstigten ein.</p> <p>Die PkK kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre über die gesetzlichen Leistungen liegenden Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Kasse gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflchtig ist, abtreten. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.</p> |
|----------------------|---|--|

Art. 11 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung

- | | | |
|------------------|---|--|
| Renten-anpassung | 1 | Die Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der PkK der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden und erläutert seine Beschlüsse in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht. |
| | 2 | Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die länger als drei Jahre gelaufen sind, werden bis zum Erreichen des Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. |

Art. 12 Verrechnung

- | | | |
|-------------|---|--|
| Verrechnung | 1 | Der Anspruch auf Leistungen der PkK kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der PkK abgetreten hat, verrechnet werden, sofern sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. |
|-------------|---|--|

Art. 13 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- | | | |
|------------------------------------|---|--|
| Abtretungs- und Verpfändungsverbot | 1 | Der Anspruch auf Leistungen der PkK kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die Überweisung von Vorsorgeguthaben im Scheidungsfall. |
|------------------------------------|---|--|

Art. 14 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

- | | | |
|--------------------------------|---|---|
| Vorbezug | 1 | Die Versicherten können bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen die Auszahlung eines Betrages für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Bei Vorliegen einer Unterdeckung kann die PkK die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. |
| Kürzung der Vorsorgeleistungen | 2 | Bei einem Vorbezug werden die Altersleistungen und ein allfälliges Todesfallkapital nach Massgabe des ausbezahlten Altersguthabens gekürzt und das Altersguthaben und BVG-Altersguthaben (wenn vorhanden) im Verhältnis zum vorbezogenen Betrag reduziert. Der Versicherte hat die Möglichkeit, zur Schliessung der durch den Vorbezug entstandenen Vorsorgelücken, auf seine Kosten bei einem Lebensversicherer eine Zusatzversicherung abzuschliessen. |
| Rückzahlung | 3 | Der vorbezogene Betrag samt Zinsen kann vom Versicherten auf freiwilliger Basis bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung zurückbezahlt werden. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG gutgeschrieben. Für den vorbezogenen Betrag besteht Rückzahlungspflicht, wenn das Wohneigentum verkauft oder an Dritte vermietet wird oder wenn im Todesfall keine Vorsorgeleistungen fällig werden. |
| Verpfändung | 4 | Die Versicherten können den Anspruch auf Vorsorge- oder Austrittsleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden. |
| Besondere Bestimmungen | 5 | Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach dem "Reglement Wohneigentumsförderung", welches bei der PkK bezogen werden kann. |

Unterschrift Ehegatte	6	Verheiratete Versicherte oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte müssen den Antrag auf Vorbezug oder die Verpfändung vom Ehegatten resp. Lebenspartner mitunterzeichnen und die Unterschriften amtlich oder notariell beglaubigen lassen.
--------------------------	---	---

Art. 15 Ehescheidung

Grundsatz	1	Bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach schweizerischem Recht gelten die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
Teilung der Austrittsleistung	2	Wird die Ehe eines Versicherten oder eines Bezügers einer Invalidenrente vor dem Pensionsalter geschieden und hat die PkK, gestützt auf das richterliche Urteil, einen Teil der während der Ehe dauer bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Kürzung der Vorsorgeleistungen wird analog Art. 14.2 vorgenommen. Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austrittsanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.
Wiedereinkauf	3	Der Versicherte hat jederzeit die Möglichkeit, sich – maximal in der Höhe der übertragenen Austrittsleistung – wieder einzukaufen. Pro Jahr können maximal zwei Einkäufe gemacht werden. Die wieder einbezählten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Artikel 22c Abs. 1 dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG gutgeschrieben. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung gemäss Art. 124 Abs. 1 ZGB für invalide Versicherte.
Anrechnung	4	Die aufgrund eines Scheidungsurteils für einen Versicherten übertragenen Einlagen werden als eingebrachte Freizügigkeitsleistungen eingerechnet, wobei das Altersguthaben und das BVG-Altersguthaben (wenn vorhanden), entsprechend erhöht wird.
Teilung der Rente	5	Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem Pensionsalter oder eine Altersrente, so entscheidet das Gericht über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil eines in der PkK versicherten Alters- oder Invalidenrentners wird gemäss Anhang zu Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet und ihm von der PkK ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.
Verrechnung gegenseitiger Ansprüche	6	Wollen die Ehegatten Austrittsleistungen einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit Rentenanteilen der PkK verrechnen, kann eine Übertragung der lebenslangen Rente in Kapitalform gemäss den technischen Grundlagen von Art. 19h FZV beantragt werden. Die Übertragung in Kapitalform setzt zudem das Einverständnis der Einrichtung der beruflichen Vorsorge des berechtigten Ehegatten voraus.
Pensionierung während Scheidungsverfahren	7	Wird der verpflichtete Ehegatten während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Invalidenrentner das Pensionsalter während des Scheidungsverfahrens, kürzt die PkK den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
Überentschädigungskürzung	8	Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Pensionsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet. Wird infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente vor dem Pensionsalter gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem Pensionsalter der Betrag nach Art.124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden. Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde. Wird eine Invalidenrente nach dem Pensionsalter infolge des Zusammentreffens mit anderen Leistungen gekürzt und ist die gekürzte Invalidenrente mindestens gleich hoch wie der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, so wird der Rentenanteil nach Art. 124a Abs. 2 ZGB umgerechnet und dem berechtigten Ehegatten ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Ist die gekürzte Invalidenrente tiefer als der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil, wird die gekürzte Invalidenrente in eine lebenslange Rente umgerechnet und dem berechtigten Ehegatten ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Nach dem Tod des verpflichteten Ehegatten

oder sobald die ausbezahlte Leistung den gesamten Anspruch des berechtigten Ehegatten aus dem Vorsorgeausgleich zu decken vermag, wird der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil in eine lebenslange Rente umgerechnet und an den berechtigten Ehegatten ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Für diese Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

Der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124a ZGB nicht berührt. Wurde eine Pensionierten-Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Artikel 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet. Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Auskunfts- und
Meldepflicht

9

Erhält ein Versicherter eine lebenslange Rente nach Art. 124a Abs. 2 ZGB, informiert er die PkK über seinen Anspruch und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten.

Wechselt ein ehemaliger Ehegatte eines Versicherten, welcher von der PkK einen Anspruch auf eine lebenslange Rente nach Art. 124a Abs. 2 ZGB hat, die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, muss er der PkK bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres die Angaben zur neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung schriftlich mitteilen.

Wird der PkK die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung.

Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie die Information zur Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung erhält.

3. Altersleistungen

Art. 16 Altersrente oder Alterskapital

Beginn und Ende	1	Jeder Versicherte, der das Referenzalter erlebt, hat ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt.
Höhe	2	Die Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang).
Vorzeitige Pensionierung	3	Wird das Arbeitsverhältnis in den letzten fünf Jahren vor dem Referenzalter aufgelöst, und gibt der Versicherte die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise auf, so hat er Anspruch auf die Altersleistungen. Die Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang).
Weiterversicherung des bisherigen Lohnes	4	Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können verlangen, dass die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum Referenzalter erfolgen. Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes sind von der Beitragsparität ausgenommen. Sämtliche Beiträge für die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes gehen zu Lasten des Versicherten. In der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge auf dem weiterhin versicherten Lohn kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.
Aufschub	5	Bleibt das Arbeitsverhältnis des Versicherten mit dem Unternehmen auch nach Erreichen des Referenzalters bestehen resp. arbeitet ein selbständiger Versicherter nach Erreichen des Referenzalters weiter, so wird der Bezug der Altersleistung bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aufgeschoben. Die Pensionierung oder Teilpensionierung ist der PkK einen Monat vor dem gewünschten Pensionierungstermin schriftlich bekannt zu geben. Das Altersguthaben wird verzinslich weitergeführt und mit den Sparbeiträgen weiter geäufnet. Die Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang). Wird der Versicherte nach dem Referenzalter länger als 3 Monate arbeitsunfähig, werden ab dem 1. des Folgemonats die Altersleistungen ausbezahlt. Stirbt ein verheirateter aktiver Versicherter während der Aufschubszeit, so erhält der hinterbliebene Ehegatte, der geschiedene Ehegatte oder der Lebenspartner unter sinngemässer Anwendung von Art. 23, Art. 24 oder Art. 25 eine Rente. Die Rente entspricht 60 % der Altersrente, welche sich bei Pensionierung per Ende des Sterbemonats ergeben hätte. Stirbt ein aktiver Versicherter während der Aufschubszeit und entsteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, eine Rente für den geschiedenen Ehegatten oder eine Lebenspartnerrente, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das Todesfallkapital entspricht dem per Ende des Sterbemonats vorhandene Altersguthaben.
Teilpensionierung	6	Teilpensionierungen sind in maximal drei Schritten möglich. Pro Schritt ist der anrechenbare Jahreslohn um mindestens 20 % zu reduzieren. Die Altersleistungen berechnen sich grundsätzlich in Abhängigkeit der Reduktion des anrechenbaren Jahreslohns und werden wie bei der vorzeitigen Pensionierung bestimmt. Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Der Versicherte kann einen kleineren Anteil wählen. Das Altersguthaben wird entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt: - für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als pensionierter Versicherter betrachtet; - für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet; die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem Pensionierungsgrad angepasst.

Alterskapital an-
stelle der Alters-
rente

- 7 Mit Erreichen des Pensionsalters bzw. mit der vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung kann ein Versicherter sein Altersguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital beziehen. Dazu hat er spätestens 3 Monate vor dem Bezug der Altersleistung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Verheiratete Versicherte müssen die Erklärung bezüglich der Kapitaloption vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gemäss Partnerschaftsgesetz mitunterzeichnen und die Unterschriften amtlich oder notariell beglaubigen lassen. Die PkK schuldet auf dem Alterskapital so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung nicht beibringt. Der Versicherte kann seine Erklärung bis spätestens einen Monat vor Entstehen des Anspruchs widerrufen.

Das Alterskapital entspricht bei Erreichen des Pensionsalters bzw. bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung dem bis zu diesem Zeitpunkt geäußerten Altersguthaben.

Im Ausmass der Ausrichtung des Alterskapitals entfallen die entsprechenden reglementarischen Leistungen.

AHV-
Überbrückungs-
rente

- 8 Der Bezüger einer Altersrente kann, sofern er noch keinen Anspruch auf eine AHV-Altersrente hat und soweit das vorhandene Altersguthaben dazu ausreicht, eine AHV-Überbrückungsrente von höchstens der maximalen einfachen AHV-Altersrente beantragen. Durch den Bezug darf die Altersrente höchstens um ein Drittel geschmälert werden. Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum vereinbarten Alter, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, bis zum Tod oder dem Beginn einer IV-Rente ausgerichtet.

Wird eine AHV-Überbrückungsrente beansprucht, so ermässigt sich das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben und damit die Altersrente und die mitversicherten Leistungen in Abhängigkeit der vereinbarten Rentendauer wie folgt:

Jahre	Reduktion Altersguthaben
5	4.880 mal Überbrückungsrente
4	3.923 mal Überbrückungsrente
3	2.957 mal Überbrückungsrente
2	1.981 mal Überbrückungsrente
1	0.995 mal Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre werden die Werte interpoliert.

Art. 17

Pensionierten-Kinderrente (Mitarbeiter)

Anspruch

- 1 Bezüger einer Altersrente haben ab Referenzalter für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

Höhe

- 2 Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente wird im Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgelegt.

4. Invaliditätsleistungen

Art. 18 Anspruchsvoraussetzungen

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| Grundsatz | 1 | Ein Versicherter, welcher dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist und deswegen aus dem Dienst des Arbeitgebers bzw. aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder eine Einkommenseinbusse erleidet, hat grundsätzlich Anspruch auf Invaliditätsleistungen. |
| Invaliditätsbegriff | 2 | Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die im Sinne der IV zu mindestens 25 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen haben zudem Versicherte, welche infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Erwerbsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40 % versichert waren. |
| Beginn | 3 | Der Invaliditätsgrad und der Beginn des Anspruchs im Rahmen der BVG-Mindestleistungen richten sich nach dem IV-Entscheid. Die PkK kann im überobligatorischen Bereich abweichend vom IV-Entscheid aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens über das Vorliegen von Invalidität und über die Höhe des Invaliditätsgrades entscheiden. Wegleitend für die Festsetzung des Invaliditätsgrades ist die durch die Invalidität bedingte Lohn- einbusse bzw. Erwerbseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn bzw. Erwerbseinkommen. |
| Ende | 4 | Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt unter Vorbehalt von Art. 21bis mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des Referenzalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. |
| Aufschub Mitarbeiter | 5 | Die PkK schiebt die Auszahlung der Invalidenleistungen solange auf, als der Versicherte vom Arbeitgeber den Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen von einer Kranken- oder Unfallversicherung erhält, sofern diese Lohnersatzleistung mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sind. |
| Aufschub Selbständige | 6 | Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht nach einer Wartefrist von 24 Monaten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. |
| Teilinvalidität | 7 | Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25 % begründet keinen Anspruch auf Leistungen der PkK. Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad der IV gemäss folgender Staffelung: |

Invaliditätsgrad gemäss IV		Anspruch in % einer vollen Rente	Aktiver Teil
Von	Bis		
0.00%	24.99%	0%	100%
25.00%	59.99%	IV-Grad	Gradgenau
60.00%	69.99%	75%	25%
70.00%	100.00%	100%	0%

- | | | |
|--------------------------------------|----|--|
| Altersguthaben bei Teilinvalidität | 8 | <p>Bei Eintritt einer Teilinvalidität wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs gemäss Art. 18.7 entsprechend aufgeteilt in einen erwerbsfähigen und in einen invaliden Teil. Das dem erwerbsfähigen Teil entsprechende Altersguthaben wird wie bei voll-erwerbstätigen Versicherten weitergeäu-
net.</p> <p>Tritt ein teilinvalid Versicherter aus, richtet die PkK für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 29 aus.</p> |
| Massgeblicher Lohn | 9 | Bei Teil- oder Vollinvalidität werden die Leistungen aufgrund des letzten versicherten Lohnes vor Eintritt oder Erhöhung der Erwerbsunfähigkeit bestimmt. |
| Überprüfung des Gesundheitszustandes | 10 | Die PkK ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung, kann die PkK die obligatorischen Leistungen im gleichen Umfang kürzen, wenn auch die AHV/IV die Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. In der weitergehen- den beruflichen Vorsorge kann die PkK die Leistungen teilweise oder ganz einstellen, |

Art. 19 Invalidenrente

- | | | |
|------|---|--|
| Höhe | 1 | Die Höhe der jährlichen, vollen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgelegt. |
|------|---|--|

Art. 20 Invaliden-Kinderrente (Mitarbeiter)

- | | | |
|----------|---|---|
| Anspruch | 1 | Anspruchsberechtigte ehemalige Mitarbeiter, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. |
| Höhe | 2 | Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgelegt. |

Art. 21 Beitragsbefreiung

- | | | |
|-------------------|---|--|
| Anspruch und Höhe | 1 | Wird ein Versicherter arbeitsunfähig, so müssen nach einer Wartefrist von 3 Monaten ab dem darauf folgenden Monat weder er noch der Arbeitgeber weitere Beiträge an die PkK leisten. Bei Teilinvalidität oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht entsprechend dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs gemäss Art. 18.7. |
| Ende | 2 | Der Anspruch fällt weg mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, wenn der Versicherte das Referenzalter erreicht oder stirbt. |

Art. 21bis Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

- 1 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - während drei Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
- 2 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die PkK die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
- 3 Die Schlussbestimmung der Änderungen vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

5. Todesfalleistungen

Art. 22 Ehegattenrente vor Erreichen des Pensionsalters (Mitarbeiter)

Voraussetzungen	1	Stirbt ein verheirateter Versicherter vor Erreichen des Pensionsalters, so erhält der Hinterbliebene Ehegatte eine Rente, sofern er - für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern aufkommen muss; oder - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt wird bei der darauf folgenden Ehedauer angerechnet.
Kürzungen	2	Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die laufende Rente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Rente gekürzt. Die BVG-Minimalleistungen sind garantiert.
Beginn	3	Die Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente des Versicherten.
Ende	4	Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des anspruchsberechtigten Ehegatten bzw. zu dessen Wiederverheiratung ausbezahlt.
Höhe	5	Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgelegt.
Kapitalabfindung anstelle der Ehegattenrente	6	Der hinterlassene Ehegatte kann bei Tod einer aktiven oder invaliden versicherten Person vor der Pensionierung anstelle der Ehegattenrente die Ausrichtung einer Kapitalabfindung beantragen. Die Höhe ergibt sich aus den im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Tarifen der Versicherungsgesellschaft.

Art. 23 Ehegattenrente nach Erreichen des Pensionsalters

Voraussetzungen	1	Stirbt ein Altersrentner, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine Rente, sofern er - für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern aufkommen muss; oder - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt wird bei der darauf folgenden Ehedauer angerechnet.
Kürzungen	2	Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die laufende Rente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Rente gekürzt. Die BVG-Minimalleistungen sind garantiert.
Kürzungen bei Heirat nach dem 65. Altersjahr	3	Die Rente wird gekürzt, sofern die Eheschließung nach Vollendung des 65. Altersjahres erfolgte, und zwar um 20 Prozent ihres Betrages für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr. Kein Anspruch auf eine Rente besteht, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahres geschlossen wurde oder wenn der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschließung das Schluss- bzw. Pensionsalter vollendet hatte und an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschließung stirbt. Die BVG-Minimalleistungen sind garantiert.
Beginn	4	Die Ehegattenrente beginnt nach Erlöschen des Anspruches auf eine Altersrente.
Ende	5	Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des anspruchsberechtigten Ehegatten bzw. bis zu dessen Wiederverheiratung ausbezahlt.
Höhe	6	Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgelegt.

Art. 24 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

- | | | |
|---------------------|---|---|
| Grundsatz | 1 | <p>Der geschiedene Ehegatte oder der ehemalige eingetragene Partner ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten oder des früheren eingetragenen Partners der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der gemäss BVG-Minimum berechneten Ehegattenrente gleichgestellt, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ehe resp. die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat; und b) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB resp. dem ehemaligen Partner bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde. <p>Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente nach Art. 124e Abs. 1 bzw. Art. 125 ZGB geschuldet gewesen wäre.</p> |
| Maximaler Anspruch | 2 | <p>Die Hinterlassenenleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p> |
| Übergangsbestimmung | 3 | <p>Geschiedene Ehegatten sowie ehemalige Partner einer eingetragenen Partnerschaft, denen vor Inkrafttreten der Änderung vom 01.01.2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Recht.</p> |

Art. 25 Lebenspartnerrente vor Erreichen des Pensionsalters (Mitarbeiter)

- | | | |
|-------------|---|--|
| Grundsatz | 1 | <p>Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner vor dem Pensionsalter, hat der überlebende Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts, so hat dieser unter den nachstehenden Bedingungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in gleicher Höhe und unter den gleichen Kürzungsbestimmungen wie ein Ehegatte (Art. 22).</p> |
| Bedingungen | 2 | <p>Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn im Zeitpunkt des Todes folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beide Partner waren unverheiratet und zwischen ihnen bestand keine verwandtschaftliche Beziehung; b) der überlebende Partner bezieht nicht bereits Todesfalleleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung; c) der Partner hat mit dem verstorbenen Versicherten nachweisbar seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in einer festen und ausschliesslichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung gelebt und die Begünstigung des Lebenspartners wurde auf dem Formular der PkK zu Lebzeiten mit amtlich beglaubigter Unterschrift gemeldet; d) der überlebende Partner ist mindestens 45 Jahre alt. <p>Falls aus der gemeinsamen Beziehung Kinder hervorgegangen sind, welche gemäss Art. 27 Anspruch auf eine Waisenrente haben, müssen die Bedingungen der Mindestdauer der Beziehung von 5 Jahren und des Mindestalters von 45 Jahren nicht erfüllt sein;</p> |
| Beginn | 3 | <p>Die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Invalidenrente des Versicherten.</p> |
| Ende | 4 | <p>Die Lebenspartnerrente wird bis zum Tod des anspruchsberechtigten Partners, bis zu einer allfälligen Heirat desselben oder bis zum Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft ausbezahlt.</p> |

Art. 26 Lebenspartnerrente nach Erreichen des Pensionsalters

Grundsatz	1	Stirbt ein Bezüger einer Altersrente und hinterlässt einen Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts, so hat dieser unter den nachstehenden Bedingungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in gleicher Höhe und unter den gleichen Kürzungsbestimmungen wie ein Ehegatte (Art. 23).
Bedingungen	2	Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn im Zeitpunkt des Todes folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind: a) Beide Partner waren unverheiratet und zwischen ihnen bestand keine verwandtschaftliche Beziehung; b) der überlebende Partner bezieht nicht bereits Todesfalleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung; c) der Partner hat mit dem verstorbenen Versicherten nachweisbar seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in einer festen und ausschliesslichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung gelebt; d) der überlebende Partner ist mindestens 45 Jahre alt; e) die Begünstigung des Lebenspartners wurde auf dem Formular der PkK zu Lebzeiten mit amtlich beglaubigter Unterschrift gemeldet.
Beginn	3	Die Lebenspartnerrente beginnt nach Erlöschen des Anspruches auf eine Altersrente.
Ende	4	Die Lebenspartnerrente wird bis zum Tod des anspruchsberechtigten Partners, bis zu einer allfälligen Heirat desselben oder bis zum Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft ausbezahlt.

Art. 27 Waisenrente (Mitarbeiter)

Anspruch	1	Stirbt ein Versicherter, ein Invalidenrentner oder ein Altersrentner, so haben seine Kinder und die Pflegekinder, für deren Unterhalt er massgeblich aufgefunden ist, Anspruch auf eine Waisenrente.
Beginn	2	Die Rente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente des Versicherten.
Ende	3	Die Rente endet mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorzeitigen Tod des berechtigten Kindes. Ist das Kind noch in Ausbildung oder mindestens 70 % invalid, so wird die Rente gegen einen entsprechenden Nachweis längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.
Höhe	4	Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist im Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgelegt.

Art. 28 Todesfallkapital

Anspruch	1	Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Höhe	2	Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgelegt.
Rangordnung der Anspruchsberechtigten	3	Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Reihenfolge: a) der Ehegatte; b) bei dessen Fehlen die Kinder des Versicherten mit Anspruch auf Waisenrenten der AHV; c) bei deren Fehlen der Lebenspartner, oder die übrigen Personen, welche vom Versicherten vor ihrem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind; d) bei deren Fehlen die Kinder ohne Anspruch auf Waisenrenten; e) bei deren Fehlen die Eltern; f) bei deren Fehlen die Geschwister; g) bei deren Fehlen die Geschwisterkinder.
Änderung der Begünstigungsordnung	4	Der Versicherte kann mittels schriftlichem und begründetem Gesuch an die PkK Begünstigte und Ausmass der einzelnen Ansprüche innerhalb der in oben umschriebenen Personengruppen c) bis g) näher bezeichnen, sofern damit dem Vorsorgezweck besser Rechnung getragen wird.
Ehegattenrente anstelle des Todesfallkapital (Selbständige)	5	Der hinterlassene Ehegatte kann anstelle des Todesfallkapitals die Ausrichtung einer lebenslänglichen Ehegattenrente beantragen. Dazu hat er vor der Auszahlung des Todesfallkapitals eine entsprechende Erklärung der PkK abzugeben. Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente berechnet sich aufgrund des Alters des hinterlassenen Ehegatten, indem das Todesfallkapital mit dem versicherungstechnischen Barwert geteilt wird.

6. Austrittsleistung

Art. 29 Freizügigkeit

Voraussetzung	1	Wird das Arbeitsverhältnis vor dem 60. Geburtstag beendet bzw. tritt der Versicherte aus anderen Gründen als durch Pensionierung, Tod oder Erwerbsunfähigkeit aus und ist der Versicherte bereits für das Alter versichert oder hat er eine Freizügigkeitsleistung aus früherer Vorsorge eingebracht, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung. Ein invalider Versicherter, dessen IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Artikel 21bis, Absatz 1, Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
Höhe (Mitarbeiter)	2	Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimatskassen berechnet und entspricht dem höchsten der aufgrund nachstehender Methoden ermittelten Beträge: a) angesammeltes Altersguthaben: Der Versicherte hat Anspruch auf das im Zeitpunkt des Austrittes angesammelte Altersguthaben. b) Sparbeiträge samt Zinsen plus Zuschlag (Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf seine geleisteten Sparbeiträge samt Zins zuzüglich eines Zuschlags von 4 % pro Altersjahr über Alter 20, höchstens aber von 100 %. Der Zinssatz entspricht dem jeweiligen vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz. Bei Vorliegen einer Unterdeckung kann der Zinssatz auf die für die Verzinsung des Altersguthabens massgebenden Zinssätze herabgesetzt werden. c) Austrittsleistung gemäss BVG-Regel: Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf das während seiner Zugehörigkeit zur Altersversicherung erworbene BVG-Altersguthaben.
Höhe (Selbständige)	3	Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimatskassen berechnet und entspricht dem im Zeitpunkt des Austrittes vorhandenen Altersguthaben.
Fälligkeit	4	Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt fällig. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Überweisung wird sie mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz verzinst. Wenn die PkK die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Unterlagen für die Auszahlung überweist, wird sie ab diesem Zeitpunkt mit dem Verzugszins gemäss Art. 7 FZV verzinst.
Spätere Leistungspflicht	5	Wird die PkK nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall-, Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück oder verrechnet sie mit den fällig werdenden Leistungen.
Überweisung	6	Die Austrittsleistung wird in der Regel an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Kann die Austrittsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden, wählt der Versicherte im Rahmen der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Möglichkeiten: - Eröffnung eines Freizügigkeitskontos - Abschluss einer Freizügigkeitspolice - Barauszahlung nach Art. 29.7 Der Versicherte teilt seine Wahl der PkK bis spätestens zum Austrittsdatum mit.
Barauszahlung	7	Die Austrittsleistung wird auf schriftliches Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn: - Die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen der Wirtschaftsraum Liechtenstein, abreist resp. als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt, wobei der obligatorische Anteil der Austrittsleistung (BVG-Altersguthaben) der austretenden Personen nicht mehr ausbezahlt werden kann, sofern sie der obligatorischen Versicherung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat unterstellt sind; - die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit (= Mitarbeiter) bzw. eine andere selbständige Erwerbstätigkeit (= Selbständige) aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht; - die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.

		Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte resp. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt und die Unterschriften amtlich oder notariell beglaubigt wurden. Die PkK schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung nicht beibringt. Soweit die Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
Übertragung an Auffangeinrichtung	8	Fehlen im Zeitpunkt des Austrittes die notwendigen Angaben des Versicherten wie Auszahlungsadresse, Nachweis des Barauszahlungsgrundes, Unterschrift des Ehegatten etc., so ist die PkK frühestens nach sechs Monaten berechtigt, die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung zu überweisen. Die Übertragung erfolgt in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren.
Information	9	Im Freizügigkeitsfall erstellt die PkK den Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus ist die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages (Art. 17) und die Höhe des Altersguthabens (Art. 15 BVG) ersichtlich. Die PkK weist die Versicherten auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin; namentlich macht sie die Versicherten darauf aufmerksam, wie diese den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten können.

7. Finanzierung

Art. 30 Beiträge

Gesamtaufwand	1	Der Gesamtaufwand für die in diesem Reglement umschriebene Personalvorsorge setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Beiträgen für die Deckung der Risikoleistungen, den Beiträgen an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG, den Beiträgen zur Deckung der Verwaltungskosten, den allfälligen Beiträgen zur Finanzierung des zu hohen Umwandlungssatzes und - wenn nötig - den Sanierungsbeiträgen.
Beitragspflicht	2	Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Versicherten in einen Vorsorgeplan und dauert bis zum Tod bzw. bis zum Anspruch auf Beitragsbefreiung oder bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Bezug der Altersleistungen.
Höhe der Beiträge	3	Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgelegt, wobei der Arbeitgeber mindestens 50 % des Gesamtaufwandes pro Versicherten trägt.
Einfordern der Beiträge	4	Die Beiträge der Versicherten werden vom Arbeitgeber in monatlichen Raten vom Lohn abgezogen und sind der PkK zusammen mit seinen Beiträgen zu überweisen. Die in Rechnung gestellten Beiträge sind jeweils Ende Monat fällig. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die PkK Verzugszinsen von 5% erheben. Müssen Beiträge nach Ablauf der Zahlungsfrist eingefordert werden, gehen sämtliche anfallenden Kosten zulasten des Arbeitgebers.
Nicht finanzierte Ausgaben	5	Eine allfällige Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber wird von der PkK getragen.

Art. 31 Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder

Austrittsleistungen aus bisheriger Vorsorge	1	Neu in die PkK eintretende Versicherte sind verpflichtet, die gesamte Austrittsleistung aus der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung in die PkK einzubringen. Sie haben der PkK Einsicht in die Austrittsabrechnung der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung zu gewähren. Die PkK kann auch die Austrittsleistung zugunsten des Eintretenden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung einfordern.
Verwendung	2	Die eingebrachten Austrittsleistungen werden in erster Linie zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet und dem individuellen Konto des Versicherten zur Erhöhung des Altersguthabens gutgeschrieben. Werden diese für den Einkauf nicht vollständig benötigt, so hat der Versicherte die Wahl, den übersteigenden Teil in der PkK führen zu lassen oder den Vorsorgeschutz in einer anderen zulässigen Form zu erhalten.
Einkauf fehlender Beitragsjahre	3	Die Versicherten haben im Übrigen die Möglichkeit, jederzeit fehlende Beitragsjahre seit der Aufnahme in die Altersvorsorge einzukaufen, sofern sie sämtliche Freizügigkeitsleistungen in die PkK eingebracht haben und sie nicht eine volle jährliche Invalidenrente beziehen. Pro Jahr können maximal zwei Einkäufe gemacht werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst nach Rückzahlung der Vorbezüge getätigt werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der

		PkK zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.
Höhe zusätzlicher Einkaufsgelder	4	Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem aktuellen versicherten Lohn bis zum Zeitpunkt der Einlage erreichbar wäre. Allfällige Freizügigkeitskonti resp. Freizügigkeitspolen und Vorbezüge für Wohneigentum werden angerechnet. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrganges ab vollendetem 24. Altersjahr des Versicherten übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung. Die Richtlinien für den Einkauf sind im Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgehalten. Bezieht oder hat eine versicherte Person bereits Altersleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung bezogen, reduziert sich der mögliche Einkauf im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.
Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung	5	Die Versicherten können zusätzlich jederzeit freiwillige Einkaufsleistungen zur vollen oder teilweisen Beseitigung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente in der Höhe der maximalen AHV-Rente erbringen. Pro Jahr können maximal zwei Einkäufe gemacht werden. Die Beiträge für den Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu einer Überversicherung führen. Das reglementarische Leistungsziel darf in jedem Fall höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil – insbesondere bei Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung – verfällt der Stiftung. Die Richtlinien für den Einkauf sind im Vorsorgeplan (vgl. Anhang) festgehalten.
Steuerrecht	6	Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Einkaufsbeiträge richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht.

8. Schlussbestimmungen

Art. 32 Versicherungstechnischer Fehlbetrag / Unterdeckung

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| Fehlbetrag | 1 | <p>Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung auf, so trifft der Stiftungsrat die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen. Dabei berücksichtigt er unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentner.</p> |
| Sanierungs-
massnahmen | 2 | <p>Insbesondere folgende Massnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zeitlich befristet beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sanierungsbeiträge der Versicherten; - Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber; - Sanierungsbeiträge der Rentner; - Kürzung der anwartschaftlichen oder der laufenden Leistungen; - Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes; für das BVG-Altersguthaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. <p>Die Summe der von den Arbeitgebern geleisteten ordentlichen reglementarischen Beiträgen und der Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung muss mindestens gleich hoch sein wie diejenige der Versicherten.</p> <p>Bei Vorliegen einer Unterdeckung kann die PkK die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.</p> <p>Erkennt der Stiftungsrat, dass infolge ausserordentlicher Verhältnisse, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Atomunfälle, Terroranschläge oder Krieg, die Grundlagen der Vorsorge gefährdet sind, so kann er sowohl die laufenden wie die künftigen Leistungen provisorisch herabsetzen.</p> <p>Der Stiftungsrat orientiert die Versicherten, die Rentner, den Arbeitgeber, sowie die Aufsichtsbehörde über die Dauer und die Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.</p> |
| Information | 3 | <p>Die PkK informiert die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner angemessen über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Unterdeckung, insbesondere über deren Ausmass und die Ursachen. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung gemäss Anhang aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist; b) über die zur Behebung der Unterdeckung ergriffenen Massnahmen und über den Zeitraum, in welchem die Unterdeckung voraussichtlich behoben werden kann; c) über die Umsetzung des Massnahmenkonzepts und über die Wirksamkeit der Massnahmen. Diese Information muss periodisch erfolgen. |

Art. 33 Teilliquidation

- | | | |
|---|---|---|
| Separates Reglement für Teilliquidationen | 1 | <p>Die Kriterien für das Vorliegen einer Teilliquidation und das Vorgehen bei einer Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt.</p> |
|---|---|---|

Art. 34 Datenschutz

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Schweigepflicht | 1 | <p>Personen, die an der Durchführung und Kontrolle der Geschäfte der PkK beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Anspruchsberechtigten der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Datenbearbeitung, Akteneinsicht, Schweigepflicht sowie Datenbekanntgabe richten sich nach Art. 85a ff. BVG. Ergänzend anwendbar sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).</p> <p>Soweit für die Durchführung der beruflichen Vorsorge (Risikoprüfung / Abwicklung des konkreten Vorsorgefalles) erforderlich, sind die IV, die Militärversicherung, die Unfallversicherung, frühere Vorsorgeeinrichtungen, die Kranken- sowie Krankentaggeldversicherungen, allfällige ausländische Versicherungen sowie die behandelnden Ärzte von der Wahrung des Berufs- bzw. Amtsgeheimnisses gegenüber der PkK entbunden und ermächtigt, der PkK bei Bedarf die notwendigen Auskünfte darüber zu erteilen und entsprechende Akteneinsicht (inkl. medizinische Akten) zu gewähren. Es werden nur die</p> |
|-----------------|---|---|

konkret notwendigen Informationen eingeholt, und sämtliche Daten werden durch die PkK streng vertraulich behandelt. Die betreffenden Daten dienen ausschliesslich der vertragsmässigen Abwicklung des Vorsorgevertrages.

- | | | |
|----------------|---|--|
| Personendaten | 2 | Die PkK beschafft für die Durchführung der Vorsorge die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. andere Sozialversicherungen, Gerichte). Mit der Aufnahme in die Pensionskasse erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass diese Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet werden und diese Daten den von der PkK eingesetzten Dienstleistern, dem Rückversicherer, der Revisionsstelle, dem Experten für berufliche Vorsorge, der Aufsichtsbehörde, dem Datenschutzberater sowie an andere Sozialversicherungen und berechnete Empfänger übermittelt werden. Bei einer Datenübermittlung beachtet die PkK die dafür relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Die Daten können auch ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen für diese Bekanntgabe eingehalten sind. Soweit gemäss Gesetz für die Datenübermittlung eine ausdrückliche Einwilligung der versicherten Person erforderlich ist, überträgt die PkK die Daten erst nach dem Vorliegen der Einwilligung. Weitere Information zum Datenschutz gibt die Pensionskasse auf Anfrage bekannt. |
| Auskunftsrecht | 3 | Die versicherte Person kann von der PkK Auskunft über die Bearbeitung von Personendaten verlangen (Art. 25 DSG). Sie hat das Recht, unrichtige Personendaten berichtigen zu lassen. |
| Aufbewahrung | 4 | Die Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es für den jeweiligen Zweck der Bearbeitung notwendig ist, oder solange die Pensionskasse ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung hat. Es werden zudem die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten eingehalten. |

Art. 35 Lücken im Reglement

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| Nicht geregelte Fälle | 1 | Durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt. |
|-----------------------|---|---|

Art. 36 Übersetzungen des Reglements

- | | | |
|-------------|---|--|
| Übersetzung | 1 | Wenn von diesem Reglement Übersetzungen in andere Sprachen gemacht werden, ist einzig die deutsche Fassung massgebend. |
|-------------|---|--|

Art. 37 Anpassung des Reglements

- | | | |
|----------------------------------|---|---|
| Änderungsvorbehalt | 1 | Dieses Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden. |
| Kenntnisnahme durch die Aufsicht | 2 | Das Vorsorgereglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. |

Art. 38 Übergangsbestimmungen

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| Übergangsbestimmungen | 1 | Für Versicherte, welche im Gültigkeitszeitpunkt früherer Reglemente arbeitsunfähig geworden oder verstorben sind, gelten für die Festsetzung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen die damaligen Reglementsbestimmungen. |
|-----------------------|---|--|

Für Versicherte, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements arbeitsunfähig sind oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben, gelten das im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, welches zur Invalidität geführt hat, gültige reglementarische Schlussalter / Referenzalter und der Umwandlungssatz gemäss Vorsorgereglement 2022.

Für Invalidenrenten, deren Anspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten in Bezug auf die Anpassung der laufenden Invalidenrenten, der Invaliden-Kinderrenten, der Altersgutschriften und der Beitragsbefreiung für die obligatorischen Leistungen die Übergangsbestimmungen im BVG zur Weiterentwicklung der IV vom 19.06.2020. Für Versicherte, welche im Gültigkeitszeitpunkt früherer Reglemente Rentenleistungen zugesprochen erhalten haben, erhalten diese Leistungen bis zum Leistungsende (Alter bzw. Tod). Auf den anwartschaftlichen Leistungen besteht kein Besitzstandsanspruch.

Vor dem 31.12.2020 eingereichte Begünstigungen für eine Lebenspartnerrente nach Art. 25 und Art. 26 behalten auch ohne beglaubigte Unterschrift ihre Gültigkeit.

Art. 39

Inkrafttreten

- | | | |
|---------------|---|--|
| Inkrafttreten | 1 | Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Fassungen vom 1. Januar 2024. |
|---------------|---|--|

Aarau, 11. Dezember 2024

Pensionskasse Kaminfeger

Anhang 1: Pläne Mitarbeiter (Stand 01.07.2025)

	BVG-Plan	AHV-Plan	Spar-Plan
Aufnahmebedingung, Artikel 3	In die Pläne Mitarbeiter werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und vom Arbeitgeber einen Jahreslohn erhalten, der den Mindestlohn von $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente, d.h. von CHF 22'680 per 01.01.2025 übersteigt.		
Anrechenbarer Jahreslohn, Artikel 5, Absatz 1	Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem AHV-Jahreslohn, im Maximum aber 900 % der maximalen AHV-Altersrente (Stand 01.01.2025 CHF 272'160).		
Koordinationsabzug, Artikel 5, Absatz 3	Der Koordinationsabzug entspricht $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente, d.h. CHF 26'460 per 01.01.2025. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.	Es besteht kein Koordinationsabzug.	Es besteht kein Koordinationsabzug
Versicherter Lohn, Artikel 5, Absatz 4	Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Der versicherte Jahreslohn beträgt jedoch mindestens $\frac{1}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente, d.h. CHF 3'780 per 01.01.2025.	Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn.	Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn.
Höhe der Altersrente, Artikel 16, Absatz 2	Die Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit folgendem Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze werden bei nicht ganzzahligem Alter im Zeitpunkt der Pensionierung linear interpoliert.		

Umwandlungssätze in Prozenten

Der Stiftungsrat beschliesst jährlich das maximale Altersguthaben, für welches die Umwandlungssätze gemäss der folgenden Tabelle gelten. Wird das Altersguthaben teilweise als Alterskapital bezogen, wird das maximale Altersguthaben um den als Alterskapital bezogen Anteil proportional reduziert (vgl. Beispiel Anhang 3).

Alter	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Männer		6.05	6.20	6.35	6.50	6.65	6.80	6.95	7.10	7.25	7.40	7.55
Frauen Jahrgang 1960	6.05	6.20	6.35	6.50	6.65	6.80	6.95	7.10	7.25	7.40	7.55	7.70
Frauen ab Jahrgang 1964		6.05	6.20	6.35	6.50	6.65	6.80	6.95	7.10	7.25	7.40	7.55

Der Umwandlungssatz für Frauen mit Jahrgang 1961, Jahrgang 1962 und Jahrgang 1963 beträgt 6.8% im Referenzalter. Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich Umwandlungssatz um 0.0125% pro Monat der vorzeitigen Pensionierung vor dem Referenzalter resp. erhöht sich bei Aufschub um 0.0125% pro Monat des Aufschubs.

Umwandlungssätze in Prozenten für das übersteigende Altersguthaben

Alter	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Männer		4.25	4.40	4.55	4.70	4.85	5.00	5.15	5.30	5.45	5.60	5.75
Frau Jahrgang 1960	4.25	4.40	4.55	4.70	4.85	5.00	5.15	5.30	5.45	5.60	5.75	5.90
Frauen ab Jahrgang 1964		4.25	4.40	4.55	4.70	4.85	5.00	5.15	5.30	5.45	5.60	5.75

Der Umwandlungssatz für Frauen mit Jahrgang 1961, Jahrgang 1962 und Jahrgang 1963 beträgt 5.0% im Referenzalter. Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich Umwandlungssatz um 0.0125% pro Monat der vorzeitigen Pensionierung vor dem Referenzalter resp. erhöht sich bei Aufschub um 0.0125% pro Monat des Aufschubs.

PENSIONSASSE KAMINFEGER

Pensionierten-Kinderrente, Artikel 17, Absatz 2	Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der Altersrente gemäss BVG (Altersguthaben BVG im Zeitpunkt der Pensionierung x Umwandlungssatz Sockelbetrag im Zeitpunkt der Pensionierung).
Invalidenrente, Artikel 19, Absatz 1	Die Höhe der jährlichen vollen Invalidenrente beträgt 40 % des versicherten Lohnes.
Invaliden-Kinderrente, Artikel 20, Absatz 2	Für Kinder, welche vor dem Beginn auf Anspruch auf eine Invalidenrente geboren worden sind, beträgt die jährlichen vollen Invaliden-Kinderrente 8 % des versicherten Lohnes. Für Kinder, welche nach dem Beginn auf Anspruch auf eine Invalidenrente geboren werden, wird die Invaliden-Kinderrente nach den BVG-Vorgaben gerechnet.
Ehegattenrente, Artikel 22 + 23	Die Ehegattenrente beim Tod einer aktiv versicherten Person beträgt 30 % des versicherten Lohnes. Die Ehegattenrente beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt 60 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
Kapitalabfindung Artikel 22	Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht entweder dem vorhandenen Altersguthaben bzw. dem Barwert der Ehegattenrente. Es kommt der höhere dieser Werte zur Auszahlung. Andere Rentenleistungen werden an diese Werte angerechnet.
Waisenrente, Artikel 27, Absatz 4	Die Waisenrente beim Tod einer aktiv versicherten Person beträgt 8 % des versicherten Lohnes. Die Waisenrente beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt 20 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
Todesfallkapital Artikel 28, Absatz 2	Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben des Versicherten am Ende des Sterbemonats, abzüglich des zusätzlichen Todesfallkapitals aus persönlichen Einkäufen in der PkK gemäss folgendem Absatz, abzüglich des Barwertes einer allfälligen Ehegattenrente, Rente für den geschiedenen Ehegatten, Waisenrente oder Lebenspartnerrente. Wurden in der PkK persönliche Einkäufe geleistet, so besteht zusätzlich Anspruch auf ein Todesfallkapital, welches sich zusammensetzt, aus: - der Summe der in der PkK geleisteten Einkäufe (ohne Zins) seit dem letzten Eintritt in die PkK - abzüglich in der PkK bezogene Vorbezüge für Wohneigentum, soweit diese noch nicht zurückbezahlt wurden (ohne Zins) - abzüglich in der PkK erfolgte Auszahlungen infolge Ehescheidung, soweit diese noch nicht durch Wiedereinkäufe zurückbezahlt wurden (ohne Zins) - abzüglich in der PkK bezogene Teilaltersleistungen (ohne Zins)
Beiträge, Artikel 30, Absatz 4	Die Arbeitnehmer und der Arbeitgeber leisten zusammen folgende Beiträge in Abhängigkeit des versicherten Lohnes. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens 50 % der folgenden Beiträge.

	Alter	BVG-Plan Total	AHV-Plan Total	Spar-Plan Total
Risikobeitrag	18 – 65	2.6 %	2.6 %	2.6 %
Sparbeitrag	18 – 24	0 %	0 %	0 %
	25 – 34	7 %	6 %	11 %
	35 – 44	10 %	8 %	13 %
	45 – 54	15 %	12 %	17 %
	55 – Pensionsalter	18 %	14 %	18 %
Verwaltungskosten	18 – Pensionsalter	360.00	360.00	360.00

PENSIONS-KASSE KAMINFEGER

Erweiterungsmöglichkeiten

Die folgenden Erweiterungsmöglichkeiten werden zwischen dem Arbeitgeber und der PkK schriftlich festgehalten und können jeweils auf den Beginn eines Kalendermonats angepasst werden.

Frühsparen	Mit dem Sparprozess kann ab Alter 21 begonnen werden. Diese Option gilt für den gesamten Anschluss.
Reduktion des Mindestlohnes	Der jährliche Mindestlohn für die Aufnahme in die PkK kann auf CHF 15'000 reduziert werden. Die Option gilt für den gesamten Anschluss.
Beitragsaufteilung	Der Arbeitgeber kann bis zu 70 % der Beiträge gemäss Art. 30 finanzieren. Die Option gilt für das jeweilige Kollektiv.

Anhang 2: Pläne Selbständige (Stand 2025)

	Standard-Plan	Optima-Plan	Eco-Plan
Versicherter Lohn Art. 5, Absatz 4	Der versicherte Lohn entspricht dem mutmasslichen AHV-Lohn, minimal CHF 25'000, maximal 900% der maximalen AHV-Rente (Stand 01.01.2025 CHF 272'160).		
Höhe der Altersrente, Artikel 16, Absatz 2	Die Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit folgendem Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze werden bei nicht ganzzahligem Alter im Zeitpunkt der Pensionierung linear interpoliert.		

Umwandlungssätze in Prozenten

Der Stiftungsrat beschliesst jährlich das maximale Altersguthaben, für welches die Umwandlungssätze gemäss der folgenden Tabelle gelten. Wird das Altersguthaben teilweise als Alterskapital bezogen, wird das maximale Altersguthaben um den als Alterskapital bezogenen Anteil proportional reduziert (vgl. Beispiel Anhang 3).

Alter	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Männer		6.05	6.20	6.35	6.50	6.65	6.80	6.95	7.10	7.25	7.40	7.55
Frauen Jahrgang 1960	6.05	6.20	6.35	6.50	6.65	6.80	6.95	7.10	7.25	7.40	7.55	7.70
Frauen ab Jahrgang 1964		6.05	6.20	6.35	6.50	6.65	6.80	6.95	7.10	7.25	7.40	7.55

Der Umwandlungssatz für Frauen mit Jahrgang 1961, Jahrgang 1962 und Jahrgang 1963 beträgt 6.8% im Referenzalter. Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich Umwandlungssatz um 0.0125% pro Monat der vorzeitigen Pensionierung vor dem Referenzalter resp. erhöht sich bei Aufschub um 0.0125% pro Monat des Aufschubs.

Umwandlungssätze in Prozenten für das übersteigende Altersguthaben

Alter	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Männer		4.25	4.40	4.55	4.70	4.85	5.00	5.15	5.30	5.45	5.60	5.75
Frau Jahrgang 1960	4.25	4.40	4.55	4.70	4.85	5.00	5.15	5.30	5.45	5.60	5.75	5.90
Frauen ab Jahrgang 1964		4.25	4.40	4.55	4.70	4.85	5.00	5.15	5.30	5.45	5.60	5.75

Der Umwandlungssatz für Frauen mit Jahrgang 1961, Jahrgang 1962 und Jahrgang 1963 beträgt 5.0% im Referenzalter. Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich Umwandlungssatz um 0.0125% pro Monat der vorzeitigen Pensionierung vor dem Referenzalter resp. erhöht sich bei Aufschub um 0.0125% pro Monat des Aufschubs.

Invalidenrente, Artikel 19, Abs. 1	Die Invalidenrente beträgt 25 % des versicherten Lohnes.	Die Invalidenrente beträgt 40 % des versicherten Lohnes.	Die Invalidenrente beträgt 10 % des versicherten Lohnes.
Ehegatten- oder Partnerrente nach Pensionsalter, Artikel 23	Die Ehegatten- oder Partnerrente bei Tod nach dem Pensionsalter beträgt 60 % der laufenden Altersrente.		
Todesfallkapital Artikel 28, Abs. 2	Das Todesfallkapital entspricht dem am Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthaben zuzüglich der bis zur Pensionierung mit 4 % verzinsten Sparbeiträge.		Das Todesfallkapital entspricht dem am Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthaben zuzüglich 100 % des versicherten Jahreslohnes.
Beiträge, Artikel 30, Abs. 4	Der selbständige Versicherte leistet folgende Beiträge. Die Beiträge werden altersunabhängig erhoben.		
Risikobeitrag bis Referenzalter	2.5 %	3.5 %	1.5 %
Sparbeitrag bis Pensionsalter	10 %	13.5 %	17 %
Verwaltungskosten bis Pensionsalter	360.00	360.00	360.00

Anhang 3: Berechnungsbeispiele

Beispiel: Berechnung Altersrente bei teilweisem Kapitalbezug (Stand 2025)

Person	Mann oder Frau
Alter	65
Pensionierungsjahr	2025
Altersguthaben bei Pensionierung	CHF 500'000
Maximales Altersguthaben für Umwandlungssatz gemäss Tabelle 1 im Anhang 1 resp. Anhang 2	CHF 375'000
Kapitalbezug (20% von CHF 500'000)	CHF 100'000
Berechnung Altersrente gemäss Art. 16 Abs. 2 (100% - 20%) x CHF 375'000 x 6.8%	CHF 20'400
(CHF 300'000 x 6.8%)	
(100% - 20%) x 125'000 x 5.0%	CHF 5'000
(CHF 100'000 x 5.0%)	
Total Altersrente	CHF 25'400

Beispiel: Einkauf vorzeitige Pensionierung und Überbrückungsrente (Stand 2025)

Grundlagen:

Person	Mann oder Frau
Alter	50
Versicherter Lohn	50'000
Plan	AHV
Maximale AHV-Rente	30'240
Maximales Altersguthaben in % gemäss Tabelle	338 %
Finanzierung der Überbrückungsrente in %	400 %

Berechnung des maximalen Einkaufs Alter 60

Einkauf auf Alter 60	169'000	= 50'000 x 338%
Finanzierung der Überbrückungsrente	120'960	= 30'240 x 400 %
Maximal möglicher Einkauf	289'960	
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	- 233'500	
Zulässiger Einkauf im Alter 50	56'460	

Der maximale Einkauf ergibt sich durch Multiplikation des versicherten Lohnes mit dem Prozentsatz aus der Tabelle. Für den Einkauf ist das Alter zum Zeitpunkt des Einkaufs massgebend.

Anhang 4: Einkaufstabelle BVG-Plan (Stand 2025)

Einkaufstabelle gültig ab 1. Januar 2025 für Männer und Frauen

Berechnung des maximalen Einkaufs in Abhängigkeit des Pensionsalters

Alter	Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes bei vorzeitiger Pensionierung im Alter						Maximales Guthaben in % der AHV-Altersrente zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente				
	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60
25	7%	7%	7%	7%	7%	7%	46%	93%	142%	192%	244%
26	14%	14%	14%	14%	14%	14%	47%	95%	145%	196%	249%
27	21%	22%	22%	22%	22%	22%	48%	97%	148%	200%	254%
28	29%	29%	29%	29%	30%	30%	49%	99%	151%	204%	259%
29	36%	37%	37%	37%	37%	38%	50%	101%	154%	208%	264%
30	44%	45%	45%	45%	46%	47%	51%	103%	157%	212%	269%
31	52%	53%	53%	54%	55%	55%	52%	105%	160%	216%	275%
32	60%	61%	62%	63%	64%	65%	53%	107%	163%	221%	280%
33	68%	69%	70%	72%	73%	74%	54%	109%	167%	225%	286%
34	77%	78%	79%	81%	83%	84%	55%	111%	170%	230%	292%
35	88%	90%	92%	94%	96%	98%	56%	114%	173%	234%	297%
36	100%	102%	104%	107%	109%	112%	57%	116%	177%	239%	303%
37	112%	114%	117%	120%	123%	127%	59%	118%	180%	244%	309%
38	124%	127%	130%	134%	138%	142%	60%	121%	184%	249%	316%
39	137%	140%	144%	148%	153%	158%	61%	123%	188%	254%	322%
40	149%	153%	158%	163%	168%	174%	62%	126%	191%	259%	328%
41	162%	167%	172%	178%	184%	191%	63%	128%	195%	264%	335%
42	176%	181%	187%	194%	201%	209%	65%	131%	199%	269%	342%
43	189%	195%	202%	210%	218%	228%	66%	133%	203%	274%	349%
44	203%	210%	218%	226%	236%	247%	67%	136%	207%	280%	355%
45	222%	230%	239%	249%	260%	272%	69%	139%	211%	286%	363%
46	241%	250%	260%	272%	284%	298%	70%	141%	216%	291%	370%
47	261%	271%	283%	295%	310%	326%	71%	144%	220%	297%	377%
48	281%	293%	305%	320%	336%	354%	73%	147%	224%	303%	385%
49	302%	315%	329%	345%	363%	384%	74%	150%	229%	309%	392%
50	323%	337%	353%	371%	391%	414%	76%	153%	233%	315%	400%
51	345%	360%	378%	398%	421%	446%	77%	156%	238%	322%	408%
52	367%	384%	403%	425%	451%	480%	79%	159%	243%	328%	417%
53	389%	408%	429%	454%	482%	514%	80%	162%	248%	335%	425%
54	412%	432%	456%	483%	515%	551%	82%	166%	253%	341%	433%
55	438%	461%	487%	517%	552%	591%	84%	169%	258%	348%	442%
56	465%	490%	518%	551%	590%	634%	85%	172%	263%	355%	451%
57	492%	519%	551%	587%	629%	678%	87%	176%	268%	362%	460%
58	520%	549%	584%	624%	670%	723%	89%	179%	273%	369%	469%
59	548%	580%	618%	662%	712%	771%	91%	183%	279%	377%	478%
60	577%	612%	653%	701%	756%	821%	92%	187%	285%	384%	488%
61	607%	645%	690%	741%	802%		94%	190%	290%	392%	
62	637%	678%	727%	783%			96%	194%	296%		
63	668%	712%	765%				98%	198%			
64	699%	747%					100%				
65	731%										

Anhang 5: Einkaufstabelle BVG-Plan 21 (Stand 2025)

Einkaufstabelle gültig ab 1. Januar 2025 für Männer und Frauen

Berechnung des maximalen Einkaufs in Abhängigkeit des Pensionsalters

	Maximales Altersguthaben in% des versicherten Lohnes bei vorzeitiger Pensionierung im Alter						Maximales Guthaben in% der AHV-Altersrente zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente				
Alter	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60
21	7%	7%	7%	7%	7%	7%	43%	86%	131%	178%	225%
22	14%	14%	14%	14%	14%	14%	44%	88%	134%	181%	230%
23	21%	21%	22%	22%	22%	22%	44%	90%	137%	185%	235%
24	29%	29%	29%	29%	29%	30%	45%	91%	139%	188%	239%
25	36%	37%	37%	37%	37%	38%	46%	93%	142%	192%	244%
26	44%	45%	45%	45%	46%	46%	47%	95%	145%	196%	249%
27	52%	53%	53%	54%	54%	55%	48%	97%	148%	200%	254%
28	60%	61%	62%	62%	63%	64%	49%	99%	151%	204%	259%
29	68%	69%	70%	71%	72%	74%	50%	101%	154%	208%	264%
30	77%	78%	79%	80%	82%	83%	51%	103%	157%	212%	269%
31	85%	87%	88%	90%	92%	94%	52%	105%	160%	216%	275%
32	94%	96%	98%	100%	102%	104%	53%	107%	163%	221%	280%
33	103%	105%	107%	110%	112%	115%	54%	109%	167%	225%	286%
34	112%	114%	117%	120%	123%	126%	55%	111%	170%	230%	292%
35	124%	127%	130%	133%	137%	141%	56%	114%	173%	234%	297%
36	137%	140%	144%	148%	152%	157%	57%	116%	177%	239%	303%
37	149%	153%	157%	162%	167%	173%	59%	118%	180%	244%	309%
38	162%	167%	172%	177%	183%	189%	60%	121%	184%	249%	316%
39	175%	181%	186%	192%	199%	206%	61%	123%	188%	254%	322%
40	189%	195%	201%	208%	216%	224%	62%	126%	191%	259%	328%
41	203%	209%	217%	227%	233%	243%	63%	128%	195%	264%	335%
42	217%	224%	232%	241%	251%	262%	65%	131%	199%	269%	342%
43	231%	240%	249%	258%	270%	282%	66%	133%	203%	274%	349%
44	246%	255%	265%	276%	289%	303%	67%	136%	207%	280%	355%
45	266%	276%	287%	300%	314%	329%	69%	139%	211%	286%	363%
46	286%	297%	310%	324%	340%	357%	70%	141%	216%	291%	370%
47	307%	319%	333%	349%	366%	386%	71%	144%	220%	297%	377%
48	328%	342%	357%	374%	394%	415%	73%	147%	224%	303%	385%
49	349%	365%	382%	400%	422%	446%	74%	150%	229%	309%	392%
50	371%	388%	407%	428%	452%	478%	76%	153%	233%	315%	400%
51	394%	412%	433%	456%	482%	511%	77%	156%	238%	322%	408%
52	417%	437%	459%	484%	513%	546%	79%	159%	243%	328%	417%
53	440%	462%	486%	514%	546%	582%	80%	162%	248%	335%	425%
54	464%	488%	514%	545%	580%	619%	82%	166%	253%	341%	433%
55	491%	517%	546%	579%	617%	661%	84%	169%	258%	348%	442%
56	519%	547%	579%	615%	656%	704%	85%	172%	263%	355%	451%
57	547%	578%	612%	651%	697%	749%	87%	176%	268%	362%	460%
58	576%	610%	647%	689%	739%	795%	89%	179%	273%	369%	469%
59	606%	642%	682%	728%	782%	844%	91%	183%	279%	377%	478%
60	636%	675%	718%	768%	827%	894%	92%	187%	285%	384%	488%
61	667%	708%	755%	809%	873%		94%	190%	290%	392%	
62	698%	743%	793%	852%			96%	194%	296%		
63	730%	778%	833%				98%	198%			
64	763%	814%					100%				
65	796%										

Anhang 6: Einkaufstabelle AHV-Plan (Stand 2025)

Einkaufstabelle gültig ab 1. Januar 2025 für Männer und Frauen

Berechnung des maximalen Einkaufs in Abhängigkeit des Pensionsalters

Alter	Maximales Altersguthaben in% des versicherten Lohnes bei vorzeitiger Pensionierung im Alter						Maximales Guthaben in% der AHV-Altersrente zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente				
	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60
25	6%	6%	6%	6%	6%	6%	46%	93%	142%	192%	244%
26	12%	12%	12%	12%	12%	12%	47%	95%	145%	196%	249%
27	18%	18%	18%	19%	19%	19%	48%	97%	148%	200%	254%
28	25%	25%	25%	25%	25%	25%	49%	99%	151%	204%	259%
29	31%	31%	32%	32%	32%	33%	50%	101%	154%	208%	264%
30	38%	38%	39%	39%	39%	40%	51%	103%	157%	212%	269%
31	45%	45%	46%	46%	47%	47%	52%	105%	160%	216%	275%
32	51%	52%	53%	54%	54%	55%	53%	107%	163%	221%	280%
33	59%	59%	60%	61%	62%	64%	54%	109%	167%	225%	286%
34	66%	67%	68%	69%	71%	72%	55%	111%	170%	230%	292%
35	75%	76%	78%	79%	81%	83%	56%	114%	173%	234%	297%
36	85%	86%	88%	90%	92%	94%	57%	116%	177%	239%	303%
37	94%	96%	98%	101%	103%	106%	59%	118%	180%	244%	309%
38	104%	106%	109%	112%	115%	119%	60%	121%	184%	249%	316%
39	114%	117%	120%	124%	127%	131%	61%	123%	188%	254%	322%
40	124%	128%	131%	135%	140%	145%	62%	126%	191%	259%	328%
41	135%	139%	143%	148%	153%	159%	63%	128%	195%	264%	335%
42	146%	150%	155%	160%	166%	173%	65%	131%	199%	269%	342%
43	157%	162%	167%	173%	180%	188%	66%	133%	203%	274%	349%
44	168%	173%	180%	187%	195%	204%	67%	136%	207%	280%	355%
45	183%	189%	197%	205%	214%	224%	69%	139%	211%	286%	363%
46	199%	206%	214%	223%	233%	245%	70%	141%	216%	291%	370%
47	215%	223%	232%	242%	254%	267%	71%	144%	220%	297%	377%
48	231%	240%	250%	262%	275%	290%	73%	147%	224%	303%	385%
49	248%	258%	269%	282%	297%	313%	74%	150%	229%	309%	392%
50	265%	276%	289%	303%	320%	338%	76%	153%	233%	315%	400%
51	282%	294%	309%	325%	343%	364%	77%	156%	238%	322%	408%
52	299%	313%	329%	347%	367%	391%	79%	159%	243%	328%	417%
53	317%	333%	350%	370%	392%	418%	80%	162%	248%	335%	425%
54	336%	353%	372%	394%	419%	447%	82%	166%	253%	341%	433%
55	357%	375%	396%	420%	448%	479%	84%	169%	258%	348%	442%
56	378%	398%	421%	448%	478%	513%	85%	172%	263%	355%	451%
57	399%	421%	446%	476%	509%	548%	87%	176%	268%	362%	460%
58	421%	445%	473%	505%	541%	584%	89%	179%	273%	369%	469%
59	444%	470%	499%	535%	575%	621%	91%	183%	279%	377%	478%
60	466%	495%	527%	566%	609%	661%	92%	187%	285%	384%	488%
61	490%	520%	556%	597%	645%		94%	190%	290%	392%	
62	514%	547%	585%	630%			96%	194%	296%		
63	538%	573%	615%				98%	198%			
64	563%	601%					100%				
65	588%										

Anhang 7: Einkaufstabelle AHV-Plan 21 (Stand 2025)

Einkaufstabelle gültig ab 1. Januar 2025 für Männer und Frauen

Berechnung des maximalen Einkaufs in Abhängigkeit des Pensionsalters

	Maximales Altersguthaben in% des versicherten Lohnes bei vorzeitiger Pensionierung im Alter						Maximales Guthaben in% der AHV-Altersrente zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente				
Alter	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60
21	6%	6%	6%	6%	6%	6%	43%	86%	131%	178%	225%
22	12%	12%	12%	12%	12%	12%	44%	88%	134%	181%	230%
23	18%	18%	18%	19%	19%	19%	44%	90%	137%	185%	235%
24	25%	25%	25%	25%	25%	25%	45%	91%	139%	188%	239%
25	31%	31%	32%	32%	32%	32%	46%	93%	142%	192%	244%
26	38%	38%	38%	39%	39%	40%	47%	95%	145%	196%	249%
27	45%	45%	45%	46%	46%	47%	48%	97%	148%	200%	254%
28	51%	52%	53%	53%	54%	55%	49%	99%	151%	204%	259%
29	59%	59%	60%	61%	62%	63%	50%	101%	154%	208%	264%
30	66%	67%	68%	69%	70%	71%	51%	103%	157%	212%	269%
31	73%	74%	75%	77%	78%	80%	52%	105%	160%	216%	275%
32	80%	82%	83%	85%	87%	89%	53%	107%	163%	221%	280%
33	88%	90%	92%	94%	96%	98%	54%	109%	167%	225%	286%
34	96%	98%	100%	103%	105%	108%	55%	111%	170%	230%	292%
35	106%	108%	111%	114%	117%	120%	56%	114%	173%	234%	297%
36	116%	119%	122%	125%	129%	133%	57%	116%	177%	239%	303%
37	126%	129%	133%	137%	141%	146%	59%	118%	180%	244%	309%
38	137%	140%	144%	149%	154%	159%	60%	121%	184%	249%	316%
39	147%	152%	156%	161%	167%	173%	61%	123%	188%	254%	322%
40	158%	163%	168%	174%	180%	187%	62%	126%	191%	259%	328%
41	170%	175%	181%	187%	195%	203%	63%	128%	195%	264%	335%
42	181%	187%	194%	201%	209%	218%	65%	131%	199%	269%	342%
43	193%	199%	207%	215%	224%	234%	66%	133%	203%	274%	349%
44	204%	212%	220%	229%	240%	251%	67%	136%	207%	280%	355%
45	221%	229%	238%	248%	260%	273%	69%	139%	211%	286%	363%
46	237%	246%	256%	268%	281%	295%	70%	141%	216%	291%	370%
47	254%	264%	275%	288%	302%	318%	71%	144%	220%	297%	377%
48	271%	282%	294%	308%	324%	342%	73%	147%	224%	303%	385%
49	288%	300%	314%	330%	347%	367%	74%	150%	229%	309%	392%
50	306%	319%	334%	352%	371%	393%	76%	153%	233%	315%	400%
51	324%	339%	355%	374%	395%	419%	77%	156%	238%	322%	408%
52	343%	359%	377%	397%	421%	447%	79%	159%	243%	328%	417%
53	361%	379%	399%	421%	447%	476%	80%	162%	248%	335%	425%
54	381%	400%	421%	446%	474%	506%	82%	166%	253%	341%	433%
55	402%	423%	446%	473%	504%	539%	84%	169%	258%	348%	442%
56	424%	447%	472%	502%	535%	573%	85%	172%	263%	355%	451%
57	447%	471%	499%	531%	567%	609%	87%	176%	268%	362%	460%
58	470%	496%	526%	561%	600%	645%	89%	179%	273%	369%	469%
59	493%	522%	554%	591%	634%	684%	91%	183%	279%	377%	478%
60	517%	548%	582%	623%	670%	723%	92%	187%	285%	384%	488%
61	541%	574%	612%	656%	706%		94%	190%	290%	392%	
62	566%	602%	642%	689%			96%	194%	296%		
63	591%	629%	673%				98%	198%			
64	617%	658%					100%				
65	644%										

Anhang 8: Einkaufstabelle Spar-Plan (Stand 2025)

Einkaufstabelle gültig ab 1. Januar 2025 für Männer und Frauen

Berechnung des maximalen Einkaufs in Abhängigkeit des Pensionsalters

	Maximales Altersguthaben in% des versicherten Lohnes bei vorzeitiger Pensionierung im Alter						Maximales Guthaben in% der AHV-Altersrente zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente				
Alter	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60
25	11%	11%	11%	11%	11%	11%	46%	93%	142%	192%	244%
26	22%	22%	22%	22%	22%	22%	47%	95%	145%	196%	249%
27	34%	34%	34%	34%	34%	34%	48%	97%	148%	200%	254%
28	45%	46%	46%	46%	46%	47%	49%	99%	151%	204%	259%
29	57%	58%	58%	58%	59%	59%	50%	101%	154%	208%	264%
30	69%	70%	71%	71%	72%	73%	51%	103%	157%	212%	269%
31	82%	83%	83%	84%	85%	86%	52%	105%	160%	216%	275%
32	94%	95%	97%	98%	99%	101%	53%	107%	163%	221%	280%
33	107%	109%	110%	112%	114%	115%	54%	109%	167%	225%	286%
34	120%	122%	124%	126%	128%	131%	55%	111%	170%	230%	292%
35	136%	138%	140%	143%	146%	149%	56%	114%	173%	234%	297%
36	152%	154%	157%	160%	164%	167%	57%	116%	177%	239%	303%
37	168%	171%	174%	178%	182%	187%	59%	118%	180%	244%	309%
38	184%	188%	192%	196%	202%	207%	60%	121%	184%	249%	316%
39	201%	205%	210%	215%	221%	228%	61%	123%	188%	254%	322%
40	218%	223%	229%	235%	242%	249%	62%	126%	191%	259%	328%
41	235%	241%	248%	255%	263%	272%	63%	128%	195%	264%	335%
42	253%	259%	267%	275%	285%	295%	65%	131%	199%	269%	342%
43	271%	278%	287%	297%	308%	319%	66%	133%	203%	274%	349%
44	289%	298%	308%	319%	331%	345%	67%	136%	207%	280%	355%
45	312%	321%	333%	345%	360%	375%	69%	139%	211%	286%	363%
46	335%	346%	359%	372%	389%	406%	70%	141%	216%	291%	370%
47	359%	371%	385%	401%	419%	438%	71%	144%	220%	297%	377%
48	383%	396%	413%	430%	450%	472%	73%	147%	224%	303%	385%
49	408%	422%	440%	459%	483%	507%	74%	150%	229%	309%	392%
50	433%	449%	469%	490%	516%	543%	76%	153%	233%	315%	400%
51	459%	476%	499%	522%	550%	581%	77%	156%	238%	322%	408%
52	485%	504%	529%	555%	586%	620%	79%	159%	243%	328%	417%
53	511%	533%	560%	588%	623%	661%	80%	162%	248%	335%	425%
54	539%	562%	592%	623%	661%	703%	82%	166%	253%	341%	433%
55	567%	593%	625%	660%	702%	747%	84%	169%	258%	348%	442%
56	597%	625%	660%	697%	744%	794%	85%	172%	263%	355%	451%
57	627%	657%	695%	736%	787%	842%	87%	176%	268%	362%	460%
58	657%	690%	732%	776%	832%	892%	89%	179%	273%	369%	469%
59	688%	724%	769%	818%	878%	944%	91%	183%	279%	377%	478%
60	720%	759%	808%	860%	926%	998%	92%	187%	285%	384%	488%
61	753%	794%	847%	904%	975%		94%	190%	290%	392%	
62	786%	831%	887%	949%			96%	194%	296%		
63	819%	868%	929%				98%	198%			
64	854%	906%					100%				
65	889%										

Anhang 9: Einkaufstabelle Spar-Plan 21 (Stand 2025)

Einkaufstabelle gültig ab 1. Januar 2025 für Männer und Frauen

Berechnung des maximalen Einkaufs in Abhängigkeit des Pensionsalters

	Maximales Altersguthaben in% des versicherten Lohnes bei vorzeitiger Pensionierung im Alter						Maximales Guthaben in% der AHV-Altersrente zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente				
Alter	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60
21	11%	11%	11%	11%	11%	11%	43%	86%	131%	178%	225%
22	22%	22%	22%	22%	22%	22%	44%	88%	134%	181%	230%
23	34%	34%	34%	34%	34%	34%	44%	90%	137%	185%	235%
24	45%	46%	46%	46%	46%	46%	45%	91%	139%	188%	239%
25	57%	58%	58%	58%	59%	59%	46%	93%	142%	192%	244%
26	69%	70%	70%	71%	72%	72%	47%	95%	145%	196%	249%
27	82%	82%	83%	84%	85%	86%	48%	97%	148%	200%	254%
28	94%	95%	96%	97%	99%	100%	49%	99%	151%	204%	259%
29	107%	109%	110%	111%	113%	114%	50%	101%	154%	208%	264%
30	120%	122%	124%	125%	127%	129%	51%	103%	157%	212%	269%
31	134%	136%	138%	140%	142%	145%	52%	105%	160%	216%	275%
32	148%	150%	152%	155%	158%	161%	53%	107%	163%	221%	280%
33	161%	164%	167%	170%	174%	178%	54%	109%	167%	225%	286%
34	176%	179%	183%	186%	191%	195%	55%	111%	170%	230%	292%
35	192%	196%	200%	205%	210%	215%	56%	114%	173%	234%	297%
36	209%	214%	218%	224%	229%	236%	57%	116%	177%	239%	303%
37	226%	231%	237%	243%	250%	257%	59%	118%	180%	244%	309%
38	244%	250%	256%	263%	271%	279%	60%	121%	184%	249%	316%
39	262%	268%	276%	283%	292%	302%	61%	123%	188%	254%	322%
40	280%	288%	296%	305%	315%	326%	62%	126%	191%	259%	328%
41	298%	307%	316%	326%	338%	350%	63%	128%	195%	264%	335%
42	317%	327%	338%	349%	362%	376%	65%	131%	199%	269%	342%
43	337%	348%	359%	372%	386%	402%	66%	133%	203%	274%	349%
44	357%	368%	381%	395%	411%	429%	67%	136%	207%	280%	355%
45	381%	394%	408%	424%	442%	462%	69%	139%	211%	286%	363%
46	405%	420%	436%	453%	473%	495%	70%	141%	216%	291%	370%
47	430%	446%	464%	483%	505%	530%	71%	144%	220%	297%	377%
48	456%	474%	493%	514%	538%	565%	73%	147%	224%	303%	385%
49	482%	501%	522%	545%	572%	602%	74%	150%	229%	309%	392%
50	509%	530%	553%	578%	608%	641%	76%	153%	233%	315%	400%
51	536%	559%	584%	612%	644%	681%	77%	156%	238%	322%	408%
52	564%	589%	616%	646%	682%	722%	79%	159%	243%	328%	417%
53	592%	619%	649%	682%	720%	764%	80%	162%	248%	335%	425%
54	621%	650%	683%	718%	760%	809%	82%	166%	253%	341%	433%
55	651%	683%	718%	757%	803%	855%	84%	169%	258%	348%	442%
56	682%	717%	755%	797%	847%	904%	85%	172%	263%	355%	451%
57	714%	751%	792%	838%	892%	954%	87%	176%	268%	362%	460%
58	746%	786%	830%	880%	938%	1006%	89%	179%	273%	369%	469%
59	779%	822%	870%	923%	986%	1059%	91%	183%	279%	377%	478%
60	813%	859%	910%	967%	1036%	1115%	92%	187%	285%	384%	488%
61	847%	896%	951%	1013%	1087%		94%	190%	290%	392%	
62	882%	935%	994%	1060%			96%	194%	296%		
63	917%	974%	1037%				98%	198%			
64	954%	1014%					100%				
65	991%										

Anhang 10: Einkaufstabelle Standard-Plan (Stand 2025)

Einkaufstabelle gültig ab 1. Januar 2025 für Männer und Frauen

Berechnung des maximalen Einkaufs in Abhängigkeit des Pensionsalters

Alter	Maximales Altersguthaben in% des versicherten Lohnes bei vorzeitiger Pensionierung im Alter						Maximales Guthaben in% der AHV-Altersrente zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente				
	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60
25	10%	10%	10%	10%	10%	10%	46%	93%	142%	192%	244%
26	20%	20%	20%	20%	20%	20%	47%	95%	145%	196%	249%
27	31%	31%	31%	31%	31%	31%	48%	97%	148%	200%	254%
28	41%	41%	42%	42%	42%	42%	49%	99%	151%	204%	259%
29	52%	52%	53%	53%	53%	54%	50%	101%	154%	208%	264%
30	63%	64%	64%	64%	65%	66%	51%	103%	157%	212%	269%
31	74%	75%	76%	76%	77%	78%	52%	105%	160%	216%	275%
32	86%	87%	88%	88%	89%	91%	53%	107%	163%	221%	280%
33	98%	99%	100%	101%	102%	104%	54%	109%	167%	225%	286%
34	109%	111%	112%	114%	116%	117%	55%	111%	170%	230%	292%
35	122%	123%	125%	127%	129%	132%	56%	114%	173%	234%	297%
36	134%	136%	138%	141%	143%	146%	57%	116%	177%	239%	303%
37	147%	149%	152%	155%	158%	161%	59%	118%	180%	244%	309%
38	160%	163%	166%	169%	173%	177%	60%	121%	184%	249%	316%
39	173%	176%	180%	184%	188%	193%	61%	123%	188%	254%	322%
40	186%	190%	195%	199%	204%	210%	62%	126%	191%	259%	328%
41	200%	205%	210%	215%	221%	228%	63%	128%	195%	264%	335%
42	214%	219%	225%	231%	238%	246%	65%	131%	199%	269%	342%
43	228%	234%	241%	248%	256%	264%	66%	133%	203%	274%	349%
44	243%	249%	257%	265%	274%	284%	67%	136%	207%	280%	355%
45	258%	265%	273%	282%	292%	304%	69%	139%	211%	286%	363%
46	273%	281%	290%	300%	312%	324%	70%	141%	216%	291%	370%
47	288%	298%	308%	319%	332%	346%	71%	144%	220%	297%	377%
48	304%	314%	325%	338%	352%	368%	73%	147%	224%	303%	385%
49	320%	331%	344%	357%	373%	391%	74%	150%	229%	309%	392%
50	337%	349%	363%	378%	395%	415%	76%	153%	233%	315%	400%
51	353%	367%	382%	398%	418%	439%	77%	156%	238%	322%	408%
52	371%	385%	402%	420%	441%	465%	79%	159%	243%	328%	417%
53	388%	404%	422%	442%	465%	491%	80%	162%	248%	335%	425%
54	406%	423%	443%	464%	490%	518%	82%	166%	253%	341%	433%
55	424%	443%	464%	488%	515%	547%	84%	169%	258%	348%	442%
56	442%	463%	486%	511%	542%	576%	85%	172%	263%	355%	451%
57	461%	483%	508%	536%	569%	606%	87%	176%	268%	362%	460%
58	480%	504%	531%	561%	597%	638%	89%	179%	273%	369%	469%
59	500%	525%	555%	587%	626%	670%	91%	183%	279%	377%	478%
60	520%	547%	579%	614%	656%	704%	92%	187%	285%	384%	488%
61	540%	570%	603%	642%	687%		94%	190%	290%	392%	
62	561%	593%	629%	670%			96%	194%	296%		
63	582%	616%	655%				98%	198%			
64	604%	640%					100%				
65	626%										

Anhang 11: Einkaufstabelle Optima-Plan (Stand 2025)

Einkaufstabelle gültig ab 1. Januar 2025 für Männer und Frauen

Berechnung des maximalen Einkaufs in Abhängigkeit des Pensionsalters

	Maximales Altersguthaben in% des versicherten Lohnes bei vorzeitiger Pensionierung im Alter						Maximales Guthaben in% der AHV-Altersrente zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente				
Alter	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60
25	14%	14%	14%	14%	14%	14%	46%	93%	142%	192%	244%
26	27%	27%	27%	27%	27%	27%	47%	95%	145%	196%	249%
27	41%	41%	42%	42%	42%	42%	48%	97%	148%	200%	254%
28	56%	56%	56%	56%	57%	57%	49%	99%	151%	204%	259%
29	70%	71%	71%	71%	72%	72%	50%	101%	154%	208%	264%
30	85%	86%	86%	87%	88%	88%	51%	103%	157%	212%	269%
31	100%	101%	102%	103%	104%	105%	52%	105%	160%	216%	275%
32	116%	117%	118%	119%	121%	122%	53%	107%	163%	221%	280%
33	132%	133%	135%	136%	138%	140%	54%	109%	167%	225%	286%
34	148%	150%	152%	154%	156%	159%	55%	111%	170%	230%	292%
35	164%	167%	169%	172%	175%	178%	56%	114%	173%	234%	297%
36	181%	184%	187%	190%	194%	197%	57%	116%	177%	239%	303%
37	198%	201%	205%	209%	213%	218%	59%	118%	180%	244%	309%
38	216%	220%	224%	228%	233%	239%	60%	121%	184%	249%	316%
39	233%	238%	243%	248%	254%	261%	61%	123%	188%	254%	322%
40	252%	257%	263%	269%	276%	284%	62%	126%	191%	259%	328%
41	270%	276%	283%	290%	298%	307%	63%	128%	195%	264%	335%
42	289%	296%	304%	312%	321%	331%	65%	131%	199%	269%	342%
43	308%	316%	325%	334%	345%	357%	66%	133%	203%	274%	349%
44	328%	337%	347%	357%	369%	383%	67%	136%	207%	280%	355%
45	348%	358%	369%	381%	395%	410%	69%	139%	211%	286%	363%
46	369%	380%	392%	405%	421%	438%	70%	141%	216%	291%	370%
47	389%	402%	415%	430%	448%	467%	71%	144%	220%	297%	377%
48	411%	424%	439%	456%	475%	497%	73%	147%	224%	303%	385%
49	432%	447%	464%	483%	504%	528%	74%	150%	229%	309%	392%
50	455%	471%	489%	510%	534%	560%	76%	153%	233%	315%	400%
51	477%	495%	515%	538%	564%	593%	77%	156%	238%	322%	408%
52	500%	520%	542%	567%	595%	627%	79%	159%	243%	328%	417%
53	524%	545%	569%	596%	628%	663%	80%	162%	248%	335%	425%
54	548%	571%	597%	627%	661%	700%	82%	166%	253%	341%	433%
55	572%	597%	626%	658%	696%	738%	84%	169%	258%	348%	442%
56	597%	624%	656%	691%	731%	777%	85%	172%	263%	355%	451%
57	623%	652%	686%	724%	768%	818%	87%	176%	268%	362%	460%
58	648%	680%	717%	758%	806%	861%	89%	179%	273%	369%	469%
59	675%	709%	749%	793%	845%	905%	91%	183%	279%	377%	478%
60	702%	739%	781%	829%	886%	950%	92%	187%	285%	384%	488%
61	729%	769%	815%	866%	927%		94%	190%	290%	392%	
62	758%	800%	849%	904%			96%	194%	296%		
63	786%	832%	884%				98%	198%			
64	815%	864%					100%				
65	845%										

Anhang 12: Einkaufstabelle Eco-Plan (Stand 2025)

Einkaufstabelle gültig ab 1. Januar 2025 für Männer und Frauen

Berechnung des maximalen Einkaufs in Abhängigkeit des Pensionsalters

	Maximales Altersguthaben in% des versicherten Lohnes bei vorzeitiger Pensionierung im Alter						Maximales Guthaben in% der AHV-Altersrente zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente				
Alter	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60
25	17%	17%	17%	17%	17%	17%	46%	93%	142%	192%	244%
26	34%	34%	34%	34%	34%	34%	47%	95%	145%	196%	249%
27	52%	52%	52%	52%	52%	52%	48%	97%	148%	200%	254%
28	69%	69%	70%	70%	70%	71%	49%	99%	151%	204%	259%
29	87%	87%	88%	88%	89%	89%	50%	101%	154%	208%	264%
30	105%	105%	106%	107%	108%	108%	51%	103%	157%	212%	269%
31	123%	124%	125%	126%	127%	128%	52%	105%	160%	216%	275%
32	141%	142%	143%	145%	146%	148%	53%	107%	163%	221%	280%
33	159%	161%	163%	165%	167%	169%	54%	109%	167%	225%	286%
34	178%	180%	182%	184%	187%	190%	55%	111%	170%	230%	292%
35	197%	199%	202%	205%	208%	212%	56%	114%	173%	234%	297%
36	216%	219%	222%	226%	229%	234%	57%	116%	177%	239%	303%
37	235%	238%	242%	247%	251%	256%	59%	118%	180%	244%	309%
38	254%	258%	263%	268%	274%	280%	60%	121%	184%	249%	316%
39	274%	279%	284%	290%	296%	304%	61%	123%	188%	254%	322%
40	293%	299%	305%	312%	320%	328%	62%	126%	191%	259%	328%
41	313%	320%	327%	335%	343%	353%	63%	128%	195%	264%	335%
42	333%	341%	349%	358%	368%	379%	65%	131%	199%	269%	342%
43	354%	362%	371%	381%	392%	405%	66%	133%	203%	274%	349%
44	374%	384%	394%	405%	418%	432%	67%	136%	207%	280%	355%
45	395%	406%	417%	429%	443%	459%	69%	139%	211%	286%	363%
46	416%	428%	440%	454%	470%	487%	70%	141%	216%	291%	370%
47	437%	450%	464%	479%	497%	516%	71%	144%	220%	297%	377%
48	459%	473%	488%	505%	524%	546%	73%	147%	224%	303%	385%
49	480%	496%	512%	531%	552%	576%	74%	150%	229%	309%	392%
50	502%	519%	537%	558%	581%	607%	76%	153%	233%	315%	400%
51	524%	542%	562%	585%	610%	639%	77%	156%	238%	322%	408%
52	546%	566%	588%	612%	640%	672%	79%	159%	243%	328%	417%
53	569%	590%	614%	640%	671%	705%	80%	162%	248%	335%	425%
54	591%	615%	640%	669%	702%	739%	82%	166%	253%	341%	433%
55	614%	639%	667%	698%	733%	774%	84%	169%	258%	348%	442%
56	637%	664%	694%	728%	766%	810%	85%	172%	263%	355%	451%
57	661%	690%	722%	758%	799%	847%	87%	176%	268%	362%	460%
58	684%	715%	750%	788%	833%	885%	89%	179%	273%	369%	469%
59	708%	741%	778%	820%	868%	923%	91%	183%	279%	377%	478%
60	732%	768%	807%	851%	903%	963%	92%	187%	285%	384%	488%
61	757%	794%	836%	884%	939%		94%	190%	290%	392%	
62	781%	821%	866%	917%			96%	194%	296%		
63	806%	849%	896%				98%	198%			
64	831%	876%					100%				
65	856%										